

# NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen a. O. am **Montag, 28. Dezember 2020**, mit dem Beginn um 18:00 Uhr im Kultursaal des Marktgemeindeamtes Treffen am Ossiacher See.

Anwesend:

Vorsitzender: Bgm. Klaus Glanznig

GV-Mitglieder:  
1. Vzbgm. Armin Mayer  
2. Vzbgm. DI Bernhard Gassler  
GV DI Martin Kreilitsch  
GV Ing. Bertram Mayrbrugger  
GV Otto Steiner

GR-Mitglieder:  
GR Christian Bernsteiner  
GR KommR Günter G. Burger  
GR Andreas Fillei  
GR<sup>in</sup> Bettina Harnisch  
GR<sup>in</sup> Mirjam Kalin  
GR Georg Kleindienst  
GR<sup>in</sup> Ingun Kluppenegger  
GR Mag. Ernst Krainer ab 18.15 Uhr  
GR Armin Misotitsch  
GR Christian Noisternig  
GR Jürgen Olsacher  
GR Ing. Josef Pfeifhofer  
GR<sup>in</sup> Dorelies Rapotz-Mölzer  
LAbg. GR DI Christof Seymann  
GR<sup>in</sup> Verena Steiner  
GR Eberhard Winkler

entschuldigt: GR Norbert Braunstein

weilers anwesend:  
FV Martin Kofler zu TOP 2 und 3  
AL<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> (FH) Daniela Majoran, MA  
AL-Stv.<sup>in</sup> Dagmar Auer

Schriftführung: Barbara Berglitsch (vom Band, da bei der Sitzung nicht anwesend)

Der **Vorsitzende** begrüßt alle Anwesenden und dankt für deren Erscheinen trotz widrigster Straßenverhältnisse. Auch für das entgegengebrachte Verständnis, dass die heutige Sitzung zwischen den Feiertagen anberaumt wurde, was er mit notwendigen Beschlussfassungen für das Budget, die Jagdpachtperiode 2021 bis 2030 und die neue Tarifordnung für die Mautstraße auf die Gerlitzten Alpe begründet, spricht er dem gesamten Gemeinderat seinen Dank aus.

In Folge eröffnet er die Gemeinderatssitzung und stellt trotz des Fehlens von zwei Mandataren die Beschlussfähigkeit fest. Dazu informiert er, dass für den entschuldigten GR Norbert Braunstein

aufgrund dessen kurzfristiger Absage kein Ersatz einberufen werden konnte. Zur Abwesenheit von GR Mag. Ernst Krainer weiß der **Bürgermeister** zu berichten, dass in dessen Wohngebiet durch die Schneelast gebrochener Bäume Straßen verlegt wurden, die wahrscheinlich eine Fahrt nach Treffen verhinderten.

Anschließend stellt der **Vorsitzende** die mit der Einladung ergangene Tagesordnung zur Diskussion, es ergeben sich keine Wortmeldungen und wird diese wie nachstehend ersichtlich **einstimmig** zur Kenntnis genommen:

## **T A G E S O R D N U N G**

- 1. Bestellung von zwei Gemeinderatsmitgliedern zur Mitfertigung der Niederschrift**
- 2. Beratung und Beschlussfassung über**
  - a) **den ersten Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020**
  - b) **die Verordnung über die Feststellung des ersten Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2020**
- 3. Beratung und Beschlussfassung über**
  - a) **den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021**
  - b) **die Verordnung über die Festlegung des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2021**
  - c) **die Festlegung der Stunden- und Maschinensätze für das Haushaltsjahr 2021**
  - d) **die Aufnahme eines Kassenkredites für das Haushaltsjahr 2021**
  - e) **die Verordnung über die Gesamthaushaltssumme und Festlegung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach dem Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz für das Haushaltsjahr 2021**
- 4. Beratung und Beschlussfassung zu den Anträgen bzgl. „Halte- und Parkverbot“ beim Sportplatz bzw. Kabinengebäude Treffen**
- 5. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Verordnung zur Tonnagenbeschränkung für die Finsterbachbrücke**
- 6. Beratung und Beschlussfassung über straßenrechtliche Bewilligungen**
  - a) **VO 612-1/135-2020 Schlaferweg KNG/Swietelsky**
  - b) **VO 612-1/136-2020 Annenheim- Bahnhof / Seeuferstraße - KNG/Swietelsky**
  - c) **VO 612-1/137-2020 Töbringerstraße - BVH Agnese – Stützmauer**
  - d) **VO 612-1/138-2020 Schachtdeckelsanierung Gerlitztenstraße, Weissmannweg, Dorfstraße, Birkenallee**
  - e) **VO 612-1/139-2020 ÖBB Verlegung Haltestelle Annenheim / Swietelsky**
  - f) **VO 612-1/140-2020 Niederdorferstraße - WVO/M&R Bau**
  - g) **VO 612-1/141-2020 Seeuferstraße – Kranhebearbeiten**
  - h) **VO 612-1/149-2020 Seeuferstraße - Wasserversorgungsanlage Treffen Annenheim**
  - i) **VO 612-1/151-2020 Gerlitztenstraße – Skidata**
- 7. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Tarifordnung – Gerlitzten-Mautstraße**
- 8. Beschlussfassung Seeweg Grundstücksabtretung ÖBB**
  - a) **Übermittlung eines Kaufangebotes an die ÖBB**
  - b) **Übernahme der Teilflächen (51m<sup>2</sup>) und (142m<sup>2</sup>) entsprechend Vermessungsurkunde von DI Eberhard Riha, GZ 9300/19 vom 19.12.2019 ins öffentliche Gut**
  - c) **Treuhandvereinbarung**

9. **Beratung und Beschlussfassung über Änderung des Flächenwidmungsplanes 2019 - Teil 1**  
07/2019  
Umwidmung Grst. Nr. 78/2, KG. Töbring, im Ausmaß von ca. 1.391 m<sup>2</sup>  
von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland  
in Bauland – Geschäftsgebiet
10. **Beratung und Beschlussfassung für das Übereinkommen über die Planung, die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung der nachfolgenden Infrastrukturmaßnahmen in der Verkehrsstation Annenheim im Gemeindegebiet Treffen**  
a) **Umbau und barrierefreie Ausgestaltung der Verkehrsstation Annenheim (Bauteil A)**  
b) **Errichtung einer Bike & Ride – Anlage (Bauteil B)**
11. **Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Land Kärnten über einen freien Sezugang**
12. **Beratung und Beschlussfassung über eine Baurechtszustimmung im Bereich Dorfstraße 26 in Sattendorf**
13. **Beratung und Beschlussfassung über die Grundlagen für die Vereinbarung der Planungsphase II – BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH.**
14. **Beratung und Beschlussfassung über eine mögliche Option, den Übergangssteg (Tertius-Beteiligungs-Gesellschaft m.b.H. / Kaiserhof) ins öffentliche Gut zu übernehmen**
15. **Jagdangelegenheiten**  
a) **Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung eines Jagdverwalters gemäß § 2 Abs. 5 K-JG für die 5 Gemeindejagden**  
b) **Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung, mit welcher die Wahl der weiteren Mitglieder der Jagdverwaltungsbeiräte für die Jagdpachtperiode 2021 bis 2030 ausgeschrieben wird**  
c) **Beratung und Beschlussfassung über den Inhalt der Jagdpachtverträge für die Jagdpachtperiode 2021 bis 2030**  
d) **Beratung und Beschlussfassung über die zukünftigen Jagdpachtzinse (wertgesichert) für die Jagdpachtperiode 2021 bis 2030**
16. **Beratung und Beschlussfassung über die formale Änderung der Tarifordnung (schulische Tagesbetreuung in der VS-Treffen)**
17. **Information über getätigte Umlaufbeschlüsse des Gemeinderates**

## **VERLAUF DER SITZUNG**

Pkt. 1 der Tagesordnung:

**Bestellung von zwei Gemeinderatsmitgliedern zur Mitfertigung der Niederschrift**

Als Prüfer über die gegenständliche Niederschrift werden vom **Vorsitzenden GR KommR Günter G. Burger** und **GR Armin Misotitsch** vorgeschlagen. Diese Nominierung nehmen die beiden Genannten und der Gemeinderat zur Kenntnis.

Pkt. 2 der Tagesordnung:

**Beratung und Beschlussfassung über**

- a) **den ersten Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020**
- b) **die Verordnung über die Feststellung des ersten Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2020**

**Zu a): den ersten Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020**

Einleitend dazu teilt der **Bürgermeister** mit, dass in Absprache mit allen Fraktionen vor einer Woche eine gemeinsame Fraktionssitzung stattgefunden hat, in welcher sowohl der Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 als auch das Budget für 2021 in allen Punkten im Detail vorbesprochen wurden. Daher schlägt er vor, dass heute vom Finanzverwalter nur die Ergebniszahlen der einzelnen Ansätze vorgetragen werden und sich dazu ergebende Anfragen unmittelbar von ihm oder dem Finanzverwalter beantwortet werden. Diesem Vorschlag wird **einstimmig entsprochen**.

In Folge bringt **FV Kofler** den ersten Nachtragsvoranschlag zum HH-Jahr 2020 wie zuvor besprochen und aus der **Anlage 1** – diese stellt einen integrierenden Bestandteil der Niederschrift dar – ersichtlich, mit entsprechenden Erläuterungen zur Kenntnis.

Da sich dazu keine Anfragen ergeben, lässt der **Vorsitzende** über den ersten Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 gemäß vorliegendem Entwurf, abstimmen, **diesem wird einstimmig entsprochen**.

**Zu b): die Verordnung über die Feststellung des ersten Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2020**

**FV Martin Kofler** bringt die nachstehend ersichtliche Verordnung zur Kenntnis:

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 28. Dezember 2020 Zahl: 5-900-2/135-2020-KOM, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlag 2020)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020.

### **§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag**

Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	- 110.700,00
Aufwendungen:	€	733.900,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	- 203.800,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	- 84.200,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	- 964.200,00

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	257.300,00
Auszahlungen:	€	540.300,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	- 283.000,00

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 festgelegt. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip sowie investiven Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

### **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 900.000,00

### **§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister

Klaus Glanznig

Da sich dazu keine Wortmeldungen ergeben, bringt der **Vorsitzende** vorstehend ersichtliche Verordnung zur Abstimmung, **diese wird einstimmig angenommen.**

Pkt. 3 der Tagesordnung:

**Beratung und Beschlussfassung über**

- a) **den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021**
- b) **die Verordnung über die Festlegung des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2021**
- c) **die Festlegung der Stunden- und Maschinensätze für das Haushaltsjahr 2021**
- d) **die Aufnahme eines Kassenkredites für das Haushaltsjahr 2021**
- e) **die Verordnung über die Gesamthaushaltssumme und Festlegung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach dem Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz für das Haushaltsjahr 2021**

## **Zu a): den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021**

Der **Vorsitzende** bringt nochmals in Erinnerung, dass auch das Budget für das Haushaltsjahr 2021 bereits in einer gemeinsamen Fraktionssitzung im Detail besprochen wurde. Weiters hält er fest, dass in den letzten drei Jahrzehnten das Budget ausgeglichen erstellt werden konnte, was leider heuer trotz linearer 50 %iger Kürzung aller freiwilligen Leistungen nicht möglich sein wird.

**FV Martin Kofler** bringt den aus der **Anlage 2** – diese stellt einen integrierenden Bestandteil der Niederschrift dar – ersichtlichen Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2021, wie zuvor vereinbart, zur Kenntnis.

Anfragen ergeben sich dazu nicht und seitens der Fraktionsführer wird **einheitlich** die **Zustimmung** zum Budget bekundet.

Da sich keine wesentlichen Wortmeldungen ergeben, lässt der **Vorsitzende** über den einstimmigen Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat, dieser möge dem im Entwurf vorliegenden Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 die Zustimmung erteilen, abstimmen.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

## **Zu b): die Verordnung über die Festlegung des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2021**

**FV Martin Kofler** bringt den nachstehend ersichtlichen Stellenplan mit dem Hinweis, dass sich dieser seit der letzten Verordnung vom 1.7.2020 nicht verändert hat, zur Kenntnis.

# **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 28. Dezember 2020, Zahl: 5-011-0/140-2020-KOM, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2021 beschlossen wird (Stellenplan 2021)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2020, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 98/2020, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Stellenplan**

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

	<b>Stellenplan nach K-GBG</b>		<b>Stellenplan nach K-GMG</b>		<b>BRP</b>
Beschäftigungsausmaß in %	VWD-Gruppe	DKl.	Modellstelle	Stellenwert	Punkte
100,00	B	VII	F-ID4	60	60,00
100,00	D	IV	KU-KB1	30	30,00
65,00	P5	III	TH-RP2	18	

100,00	C	V	AK-FB1A	45	45,00
100,00	C	IV	AK-SSB2A	36	36,00
100,00	C	V	KU-KB1	30	30,00
75,00	C	V	AK-SSB1	33	24,75
100,00	C	IV	KU-KB3	36	36,00
100,00	C	V	KU-KB3	36	36,00
100,00	C	V	KU-KB2B	33	33,00
62,50	D	IV	KU-KB1	30	18,75
100,00	B	VI	KU-KB3	36	36,00
100,00	C	V	KU-KB2B	33	33,00
62,50	P4	III	EP-PK2	27	
100,00	P1	IV	TH-HFK4	36	
100,00	P3	III	TH-HFK2	30	
100,00	P3	III	TH-HFK1	27	
100,00	P3	III	TH-HFK2	30	
100,00	P3	III	TH-HFK2	30	
100,00	P2	III	TH-HFK2	30	
100,00	P3	III	TH-HFK2	30	
100,00	P3	III	TH-HFK2	30	
100,00	P1	IV	TH-AT2B	36	
100,00	P3	III	TH-HFK3	33	
100,00	P3	III	TH-HFK3	33	
100,00	B	VII	TH-FT2	45	
100,00	B	VI	AK-SSB4	42	
<b>BRP-Summe</b>					<b>418,50</b>

## § 2 Beschäftigungsobergrenze

(1) Für das Verwaltungsjahr 2021 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 429 Punkte.

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

### § 3 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 26. Mai 2020, Zahl: 5-011-0/59-2020-KOM, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Klaus Glanznig

Da sich dazu keine Wortmeldungen ergeben, lässt der **Vorsitzende** über den einstimmigen Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat, dieser möge der im Entwurf vorliegenden Verordnung über die Festlegung des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2021 die Zustimmung erteilen, abstimmen.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

#### **Zu c): die Festlegung der Stunden- und Maschinensätze für das Haushaltsjahr 2021**

Vorliegender Entwurf über die Festlegung der Stunden- und Maschinensätze für das Haushaltsjahr 2021 wird vom **Finanzverwalter** mit dem Hinweis, dass alles gleich geblieben ist wie im Vorjahr, zur Kenntnis gebracht.

Da sich auch dazu keine Anfragen oder Wortmeldungen ergeben, bringt der **Vorsitzende** den einstimmigen Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat, dieser möge dem vorliegenden Entwurf über die Festlegung der Stunden- und Maschinensätze für das Haushaltsjahr 2021 die Zustimmung erteilen, zur Abstimmung. **Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

#### **Zu d): die Aufnahme eines Kassenkredites für das Haushaltsjahr 2021**

Bevor **FV Martin Kofler** die dazu vorliegende Vergleichsaufstellung zur Kenntnis bringt, nimmt **Vzbgm. DI Bernhard Gassler** seine Befangenheit wahr und verlässt den Sitzungssaal.

Wortmeldungen ergeben sich nicht, daher lässt der **Vorsitzende** über den einstimmigen Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat, dieser möge der Aufnahme eines Kassenkredites in Höhe von € 900.000,00 für das Haushaltsjahr 2021 bei der Raika Landskron-Gegendtal zustimmen, abstimmen. **Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

#### **Anmerkung:**

*Vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes kehrt Vzbgm. DI Bernhard Gassler wieder in den Sitzungssaal zurück und nimmt wieder an den Beratungen und Beschlussfassungen teil.*

#### **Zu e): die Verordnung über die Gesamthaushaltssumme und Festlegung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach dem Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz für das HH-Jahr 2021**

Auf Anfrage des **Vorsitzenden** wird einhellig auf die Verlesung der nachstehend ersichtlichen Verordnung verzichtet, da sie bereits in der Fraktionsitzung zur Kenntnis gebracht wurde.

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 28. Dezember 2020, Zahl: 5-900-2/141-2020-KOM, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. 66/2020, wird verordnet:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2021.

## **§ 2**

### **Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag**

Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	9.499.300,00
Aufwendungen:	€	10.707.100,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	- 1.207.800,00

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	9.732.800,00
Auszahlungen:	€	10.511.200,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	- 778.400,00

## **§ 3**

### **Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 festgelegt. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip sowie investiven Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

## **§ 4**

### **Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 900.000,00

## **§ 5**

### **Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister

Klaus Glanznig

Da sich dazu keine Wortmeldungen ergeben, lässt der **Vorsitzende** über den einstimmigen Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat, dieser möge der im Entwurf vorliegenden Verordnung über die Gesamthaushaltssumme und Festlegung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach dem Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz für das Haushaltsjahr 2021 die Zustimmung erteilen, abstimmen.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Pkt. 4 der Tagesordnung:

**Beratung und Beschlussfassung zu den Anträgen bzgl. „Halte- und Parkverbot“ beim Sportplatz bzw. Kabinengebäude Treffen**

**GR Ing. Josef Pfeifhofer** erläutert als zuständiger Obmann und Berichterstatter des Ausschusses für Straßen und Wege gegenständlichen Sachverhalt.

Der Ausschuss für öffentliche Straßen und Wege der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See stellte in der Sitzung am 28.10.2020 nach eingehender Beratung den

mehrheitlichen

### A n t r a g

an den GR im Wege des GV, dieser möge der Erlassung einer Verordnung Halte- und Parkverbot (Anfang-Mitte-Ende) im Bereich der Zufahrt auf Höhe des Kabinengebäudes beim Sportplatz Treffen zustimmen.

Die nachfolgende Verordnung wurde im Gemeindevorstand vorberaten und liegt nun zur Beschlussfassung dem Gemeinderat vor, wobei das Halte- und Parkverbot „Anfang – Ende“ (nicht Anfang-Mitte-Ende) verfügt werden soll.

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom xxxx, Zahl 2-640/185-2020-RED, mit der die Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs auf öffentlich benützten Flächen im Gemeindegebiet erlassen werden.

Gemäß den Bestimmungen des §§ 14 und 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO LGBl.Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 80/2020 in Verbindung mit den §§ 43, 44, § 52 Absatz a) lit 13b., 54 und 94d Absatz 4 lit a und Absatz 5 Straßenverkehrsordnung – StVO, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020, wird folgend verordnet:

### § 1

Gemäß § 43 Absatz 1 lit b Z 1 der Straßenverkehrsordnung – StVO, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020 wird für den **Zufahrtsbereich beim Kabinengebäude – Sportplatz Treffen ein Halte- und Parkverbot (Anfang-Ende)** verfügt.

## § 2

Der Bereich des Halte- und Parkverbotes ist durch die Anbringung von Vorschriftenzeichen an den im Lageplan ersichtlichen Positionen gemäß § 52 Absatz a) lit 13b. der Straßenverkehrsordnung – StVO, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020, unter Beifügung von Zusatztafeln Anfang und Ende kundzumachen.

## § 3

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs 1 der Straßenverkehrsordnung – StVO, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020 durch Anbringung der Verkehrszeichen und der damit in Zusammenhang stehenden Dokumentation.

## § 4

Gemäß § 44 der Straßenverkehrsordnung – StVO, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020, tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Anbringung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:

Klaus Glanznig

Angeschlagen am .....

Abgenommen am .....



Wortmeldungen ergeben sich dazu nicht, daher bringt der **Vorsitzende** vorstehend ersichtliche Verordnung zur Abstimmung, **diese wird einstimmig angenommen.**

Pkt. 5 der Tagesordnung:

**Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Verordnung zur Tonnagenbeschränkung für die Finsterbachbrücke**

Nachstehend ersichtliche Verordnung wird von **GR Ing. Josef Pfeifhofer** erläutert.

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom ....., Zahl 2-612-3/158-2020-RED, mit der Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs auf öffentlich benützten Flächen im Gemeindegebiet erlassen werden

Gemäß den Bestimmungen des §§ 14 und 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO LGBl.Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 80/2020 in Verbindung mit den §§ 43, 44, § 52 Absatz a) lit 13b., 54 und 94d Absatz 4 lit a und Absatz 5 Straßenverkehrsordnung – StVO, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020, wird folgend verordnet:

## § 1

Gemäß § 43 Absatz 1 lit b Z 1 der Straßenverkehrsordnung – StVO, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2019 wird für die bestehende **Finsterbachbrücke** über den Finsterbach ein **Fahrverbot** (in beiden Richtungen) **für Fahrzeuge mit über 25 to Gesamtgewicht** verfügt.

## § 2

Der Bereich der Tonnagenbeschränkung ist durch die Anbringung eines Vorschriftszeichens gemäß § 52 Absatz a) lit 9c. der Straßenverkehrsordnung – StVO, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020, kundzumachen.

## § 3

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs 1 der Straßenverkehrsordnung – StVO, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020 durch Anbringung der Verkehrszeichen und der damit in Zusammenhang stehenden Dokumentation.

## § 4

Gemäß § 44 der Straßenverkehrsordnung – StVO, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020, tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Anbringung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Klaus Glanznig

Die Thematik wurde im zuständigen Ausschuss vorberaten und liegt nachstehender Antrag vor:

**Der Ausschuss für öffentliche Straßen und Wege der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See stellte in der Sitzung am 28.10.2020 nach eingehender Beratung den**

**einstimmigen**

## **A n t r a g**

**an den GR im Wege des GV, dieser möge die Tonnagenbeschränkung - 25 to Gesamtgewicht - mittels Verordnung erlassen.**

**Der Gemeindevorstand hat in der Sitzung v. 10.12.2020 darüber beraten, ist dem Antrag des Straßenausschusses einstimmig beigetreten und liegt dieser somit zur Beschlussfassung vor.**

Anfragen ergeben sich dazu nicht, daher bringt der **Vorsitzende** vorstehend ersichtlichen Antrag zur Abstimmung, **diesem wird einstimmig entsprochen.**

Pkt. 6 der Tagesordnung:

**Beratung und Beschlussfassung über straßenrechtliche Bewilligungen**

- a) VO 612-1/135-2020 Schlaferweg KNG/Swietelsky
- b) VO 612-1/136-2020 Annenheim- Bahnhof / Seeuferstraße - KNG/Swietelsky

- c) VO 612-1/137-2020 Töbringerstraße - BVH Agnese – Stützmauer
- d) VO 612-1/138-2020 Schachtdeckelsanierung Gerlitzestraße, Weissmannweg, Dorfstraße, Birkenallee
- e) VO 612-1/139-2020 ÖBB Verlegung Haltestelle Annenheim / Swietelsky
- f) VO 612-1/140-2020 Niederdorferstraße - WVO/M&R Bau
- g) VO 612-1/141-2020 Seeuferstraße – Kranhebearbeiten
- h) VO 612-1/149-2020 Seeuferstraße - Wasserversorgungsanlage Treffen Annenheim
- i) VO 612-1/151-2020 Gerlitzestraße – Skidata

Der **Vorsitzende** hält fest, dass alle bereits durchgeführten straßenrechtlichen polizeilichen Maßnahmen und die diesbezüglichen Verordnungen gem. K-AGO nachträglich dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht und von diesem Gremium auch im Nachhinein beschlossen werden müssen. Er stellt die Anfrage, ob jede einzelne Verordnung nochmals verlesen werden muss oder gleich zur Abstimmung gebracht werden soll. **Man verzichtet einhellig auf die Verlesungen.**

**Zu a): VO 612-1/135-2020 Schlaferweg KNG/Swietelsky**

## VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom **12.11.2020**, Aktenzahl: **612-1/135-2020-RED** mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben der Straße verordnet werden.

Gemäß §§ 43 Abs. 1, 44, 44a, 51, 52, 54 und 94d Zi. 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. in Verbindung mit § 73 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 i.d.g.F. werden zur Durchführung von Grabarbeiten im Auftrag der **Swietelsky AG** im Bereich der öffentlichen Straßen Parz. Nr. 24/5, KG Töbring, folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

§ 1 Aus Anlass der **Straßenbauarbeiten** wird für den **Schlaferweg** im Bereich der Parz. 267 und 263 KG Töbring, Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See, in der Zeit **vom 16.11.2020 - 20.11.2020**, eine

**Wartepflicht bei (für) Gegenverkehr,**  
für den unmittelbaren Baustellenbereich

verfügt.

### § 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

1. Vorschriftszeichen gemäß § 52 Zif. 5 der StVO 1960 i.d.g.F. „WARTEPFLICHT BEI/FÜR GEGENVERKEHR“ an den im § 1 festgelegten Stellen.

### § 3

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

### § 4

Der ausführenden Firma, Swietelsky AG, obliegt die technische Durchführung der verordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Sattendorf. Der Zeitpunkt (Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung bzw. Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Behörde vorzulegen.

Weiters sind die Anrainer vom Umstand der Straßensperre nachweislich und zeitgerecht in Kenntnis zu setzen.

Für den Bürgermeister  
Der Straßenreferent  
1. Vzbgm. Armin Mayer

## VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom **23.09.2020**, Aktenzahl: **120-2/136-2020-RED** mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben der Straße verordnet werden.

Gemäß §§ 43 Abs. 1, 44, 44a, 51, 52, 54 und 94d Zif. 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. in Verbindung mit § 73 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 i.d.g.F. werden zur Durchführung von **Grabarbeiten zur Erweiterung des Stromnetzes** im Auftrag der **Swietelsky AG** im Bereich der öffentlichen Straßen Parz. Nr. 516/4, KG Sattendorf, folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

### § 1

Aus Anlass der Straßenbauarbeiten wird für die **Seeuferstraße** im Bereich Bahnhof/Seepark entsprechend beiliegendem Lageplan, Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See, in der Zeit **vom 28.09.2020 - 27.11.2020**, eine

#### **Wartepflicht bei (für) Gegenverkehr,**

verfügt.

### § 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

2. Verbotsschilder gemäß § 52 Zif. 5 der StVO 1960 i.d.g.F. „WARTEPFLICHT BEI GEGENVERKEHR“ und

### § 3

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

### § 4

Der ausführenden Firma, Swietelsky AG, obliegt die technische Durchführung der verordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Sattendorf. Der Zeitpunkt (Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung bzw. Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Behörde vorzulegen.

Weiters sind die Anrainer vom Umstand der Straßensperre nachweislich und zeitgerecht in Kenntnis zu setzen.

Für den Bürgermeister

Der Straßenreferent

1. Vzbgm. Armin Mayer

## VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom **30.09.2020**, Aktenzahl: **120-2/137-2020-RED** mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben der Straße verordnet werden.

Gemäß §§ 43 Abs. 1, 44, 44a, 51, 52, 54 und 94d Zi. 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. in Verbindung mit § 73 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 i.d.g.F. werden zur Durchführung von Arbeiten im Zuge der **Abbruch- und Neuerrichtungsarbeiten einer Stützmauer** im Auftrag **der Baumaki Erdbau GesmbH**, vertreten durch Erwin Schönnett im Bereich der öffentlichen Straße Parz. Nr. .88, 406, KG Töbring, folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

### § 1

Aus Anlass der Arbeiten wird für die **Töbringerstraße** im Bereich des Obj. 65, Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See, in der Zeit **vom 12.10.2020 - 27.10.2020 für die Dauer von maximal drei Tagen**, eine

#### **Wartepflicht bei (für) Gegenverkehr,**

verfügt.

### § 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

3. Vorschriftszeichen gemäß § 52 Zif. 5 der StVO 1960 i.d.g.F. „WARTEPFLICHT BEI GEGENVERKEHR“

### § 3

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

### § 4

Der ausführenden Firma, Baumaki Erdbau GesmbH., obliegt die technische Durchführung der verordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Sattendorf. Der Zeitpunkt (Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung bzw. Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Behörde vorzulegen.

Weiters sind die Anrainer vom Umstand der Straßensperre nachweislich und zeitgerecht in Kenntnis zu setzen.

Für den Bürgermeister

Der Straßenreferent  
1. Vzbgm. Armin Mayer

**Zu d): VO 612-1/138-2020 Schachtdeckelsanierung Gerlitzestraße, Weissmannweg,  
Dorfstraße, Birkenallee**

## **VERORDNUNG**

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 24.09.2020, Aktenzahl: **120-2/138-2020-RED** mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben der Straße verordnet werden.

Gemäß §§ 43 Abs. 1, 44, 44a, 51, 52, 54 und 94d Zi. 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. in Verbindung mit § 73 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 i.d.g.F. werden zur Durchführung von Schachtdeckelsanierungsarbeiten im Auftrag der Baumeister Karl Sedlmayer GmbH, vertreten durch BM Franz Brunthaler, im Bereich der öffentlichen Straßen Parz. Nr. 542/1, 516/2, 139/12, 1303/1, 1303/3, KG Sattendorf, folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

### **§ 1**

Aus Anlass der Schachtdeckelsanierungen werden für die Gerlitzestraße, den Weissmannweg, die Dorfstraße und die Birkenallee (in den lt. Lageplan dargestellten Bereichen), Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See, in der Zeit **vom 28.09.2020 bis 02.10.2020**, eine

#### **Wartepflicht bei (für) Gegenverkehr,**

verfügt.

### **§ 2**

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

4. Vorschriftszeichen gemäß § 52 Zif. 5 der StVO 1960 i.d.g.F. „WARTEPFLICHT BEI GEGENVERKEHR“ und

### **§ 3**

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

### **§ 4**

Der ausführenden Firma, Baumeister Karl Sedlmayer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, obliegt die technische Durchführung der verordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Sattendorf. Der Zeitpunkt (Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung bzw. Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Behörde vorzulegen.

Weiters sind die Anrainer vom Umstand der Straßensperre nachweislich und zeitgerecht in Kenntnis zu setzen.

Für den Bürgermeister

Der Straßenreferent  
1. Vzbgm. Armin Mayer

## **VERORDNUNG**

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 23.09.2020, Aktenzahl: **120-2/139-2020-RED** mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben der Straße verordnet werden.

Gemäß §§ 43 Abs. 1, 44, 44a, 51, 52, 54 und 94d Zif. 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. in Verbindung mit § 73 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 i.d.g.F. werden zur Durchführung von Straßenbauarbeiten im Auftrag der Swietelsky AG, Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt im Bereich der öffentlichen Straße - Seeuferstraße Parz. Nr. 516/4, KG Sattendorf, folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

### **§ 1**

Aus Anlass der Straßenbauarbeiten wird für die Seeuferstraße im Bereich der Obj.Nr. 71, 73, 75, 75a,77 Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See, in der Zeit **vom 25.09.2020 - 15.11.2020**, ein

**Wartepflicht bei (für) Gegenverkehr,  
sowie ein  
Halte und Parkverbot für den Baustellenbereich**

verfügt.

### **§ 2**

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

5. Vorschriftszeichen gemäß § 52 Zif. 5 der StVO 1960 i.d.g.F. „WARTEPFLICHT BEI GEGENVERKEHR“ und
6. Vorschriftszeichen gemäß § 52 Zif. 13b der StVO 1960 i.d.g.F. „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“

### **§ 3**

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

### **§ 4**

Der ausführenden Firma, Swietelsky AG, obliegt die technische Durchführung der verordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Sattendorf. Der Zeitpunkt (Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung bzw. Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Behörde vorzulegen.

Weiters sind die Anrainer vom Umstand der Straßensperre nachweislich und zeitgerecht in Kenntnis zu setzen.

Für den Bürgermeister

Der Straßenreferent  
1. Vzbgm. Armin Mayer

## **VERORDNUNG**

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 22.09.2020, Aktenzahl: 120-2/140-2020-RED mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben der Straße verordnet werden.

Gemäß §§ 43 Abs. 1, 44, 44a, 51, 52, 54 und 94d Zi. 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. in Verbindung mit § 73 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 i.d.g.F. werden zur Durchführung von Kanalbauarbeiten für den Jahresauftrag 2020 des Wasserverbandes Ossiacher See im Auftrag der M&R Mobilbau GmbH, M&RGewerbepark 1, 9560 Feldkirchen im Bereich der öffentlichen Straße Parz. Nr. 391/1, KG Töbring, folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

### **§ 1**

Aus Anlass der Straßenbauarbeiten wird für die Niederdorferstraße [Bereich Niederdorferstraße 5], Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See, in der Zeit **vom 23.09.2020 bis 25.09.2020**, eine

#### **Wartepflicht bei (für) Gegenverkehr,**

verfügt.

### **§ 2**

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

7. Hinweiszeichen gemäß § 53 Zif. 7a der StO 1960 i.d.g.F. "WARTEPFLICHT FÜR GEGENVERKEHR" an den im § 1 festgelegten Stellen.

### **§ 3**

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

### **§ 4**

Der ausführenden Firma, M&R Mobilbau GmbH, obliegt die technische Durchführung der verordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Sattendorf. Der Zeitpunkt (Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung bzw. Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Behörde vorzulegen.

Weiters sind die Anrainer vom Umstand der Straßensperre nachweislich und zeitgerecht in Kenntnis zu setzen.

Für den Bürgermeister

Der Straßenreferent  
1. Vzbgm. Armin Mayer

## **VERORDNUNG**

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 22.09.2020, Aktenzahl: 120-2/141-2020-RED mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben der Straße verordnet werden.

Gemäß §§ 43 Abs. 1, 44, 44a, 51, 52, 54 und 94d Zi. 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. in Verbindung mit § 73 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 i.d.g.F. werden zur Durchführung von Kran/Hebearbeiten im Auftrag von Hr. Ing. Erich Monsberger im Bereich der öffentlichen Straßen Parz. Nr. 516/4, KG Sattendorf, folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

### **§ 1**

Aus Anlass der Kranhebearbeiten wird für die Seeuferstrasse - Aichelberghof, Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See, **am 17.10.2020 (08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 -17:00 Uhr)**, ein

#### **Fahrverbot für Fahrzeuge aller Art in beiden Richtungen (ausgenommen Anrainer)**

verfügt.

Das Hinweiszeichen gemäß

- § 53 Z 16a StVO "Umleitung" mit entsprechender Zusatztafel (Bezeichnung des Umleitungsweges) bei den Kreuzungen Seeuferstraße / Verbindungsweg B94 Ossiacher Straße - Seeuferstraße, B94 Ossiacher Straße / Sprungweg, Seeuferstraße / Sprungweg und an Stelle der Zusatztafel "Ausnahme der Radfahrer" der "Einfahrt verboten" Tafel im Bereich der Kreuzung Seeuferstraße / Sprungweg ist während den Hebearbeiten die Zusatztafel "ausgenommen Anrainer bis Aichelberghof" aufzustellen bzw. anzubringen

### **§ 2**

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

8. Verbotsschilder gemäß §§ 52 Zif. 1 und 54 der StVO 1960 i.d.g.F. „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“ mit Zusatztafel „AUSGENOMMEN Anrainer“ an den im § 1 festgelegten Stellen.

### **§ 3**

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

### **§ 4**

Der ausführenden Firma, Ing. Erich Monsberger, obliegt die technische Durchführung der verordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Sattendorf. Der Zeitpunkt (Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung bzw. Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Behörde vorzulegen.

Weiters sind die Anrainer vom Umstand der Straßensperre nachweislich und zeitgerecht in Kenntnis zu setzen.

Für den Bürgermeister  
Der Straßenreferent  
1. Vzbgm. Armin Mayer

## **VERORDNUNG**

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 28.10.2020, Aktenzahl: 120-2/149-2020-RED mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben der Straße verordnet werden.

Gemäß §§ 43 Abs. 1, 44, 44a, 51, 52, 54 und 94d Zi. 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. in Verbindung mit § 73 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 i.d.g.F. werden zur Durchführung von Wasserleitungsbauarbeiten im Auftrag der PORR Bau GmbH im Bereich der öffentlichen Straßen Parz. Nr. 516/4, KG Sattendorf, folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

### **§ 1**

Aus Anlass der Wasserleitungsbauarbeiten wird für die Seeuferstraße (Obj. 85 bis Obj. 109) in Annenheim, Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See, in der Zeit **vom 28.10.2020 - 30.03.2020**, eine

#### **Wartepflicht bei (für) Gegenverkehr,**

verfügt.

### **§ 2**

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

9. Verbotsschild gemäß § 52 Zif. 5 der StVO 1960 i.d.g.F. „WARTEPFLICHT BEI / FÜR GEGENVERKEHR“ an den im § 1 festgelegten Stellen.

### **§ 3**

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

### **§ 4**

Der ausführenden Firma, Porr Bau GmbH, obliegt die technische Durchführung der verordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Sattendorf. Der Zeitpunkt (Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung bzw. Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Behörde vorzulegen.

Weiters sind die Anrainer vom Umstand der Straßensperre nachweislich und zeitgerecht in Kenntnis zu setzen.

Für den Bürgermeister

Der Straßenreferent  
1. Vzbgm. Armin Mayer

## **VERORDNUNG**

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 28.10.2020, Aktenzahl: 120-2/151-2020-RED mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben der Straße verordnet werden.

Gemäß §§ 43 Abs. 1, 44, 44a, 51, 52, 54 und 94d Zi. 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. in Verbindung mit § 73 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 i.d.g.F. werden zur Durchführung von Bauarbeiten / Austausch Schrankenanlage Mautstation Treffen im Auftrag der Skidata AT im Bereich der öffentlichen Straßen Parz. Nr. 800, KG Treffen, folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

### **§ 1**

Aus Anlass der Straßenbauarbeiten wird für die Gerlitzmautstraße (Mautschrankenanlage), Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See, in der Zeit **vom 16.11.2020 - 27.11.2020**, eine

#### **Wartepflicht bei (für) Gegenverkehr,**

verfügt.

### **§ 2**

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

10. Verbotsschild gemäß § 52 Zif. 5 der StVO 1960 i.d.g.F. „WARTEPFLICHT BEI / FÜR GEGENVERKEHR“

### **§ 3**

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

### **§ 4**

Der ausführenden Firma, SKIDATA Austria GmbH, obliegt die technische Durchführung der verordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Sattendorf. Der Zeitpunkt (Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung bzw. Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Behörde vorzulegen.

Weiters sind die Anrainer vom Umstand der Straßensperre nachweislich und zeitgerecht in Kenntnis zu setzen.

Für den Bürgermeister

Der Straßenreferent  
1. Vzbgm. Armin Mayer

*Anzumerken ist, dass über vorstehend ersichtliche Verordnungen zu lit. a) bis i) der Gemeindevorstand in seiner Sitzung v. 10.12.2020 beraten hat und seinerseits den einstimmigen Antrag an den Gemeinderat stellte, dieser möge ggst. Verordnungen die Zustimmung erteilen.*

Da sich zu allen vorgenannten Verordnungen keine Wortmeldungen ergeben, bringt der **Vorsitzende** diese einzeln, d. h. von lit. a) bis lit. i), zur Abstimmung.

**Die Verordnungen zu lit. a) bis einschließlich lit. i) werden einstimmig angenommen.**

Pkt. 7 der Tagesordnung:

**Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Tarifordnung – Gerlitz-Mautstraße**

Da LAbg. GR DI Christof Seymann dazu intensive Vorarbeiten geleistet hat, ersucht der **Vorsitzende** um dessen Erläuterung warum eine Änderung der Tarifordnung, wie nachstehend ersichtlich, für die Gerlitz Mautstraße notwendig ist.

## T A R I F O R D N U N G

<b>1. Tarife Einzelfahrten</b>		
<b>Tarifbezeichnung</b>	<b>Tarif</b>	<b>Gültigkeit ab</b>
PKW	€ 10,00	01.01.2021
Klein-LKW	€ 18,00	01.01.2021
LKW und Bus	€ 40,00	01.01.2021

<b>2. Tarife Verlusttickets</b>		
<b>Tarifbezeichnung</b>	<b>Tarif</b>	<b>Gültigkeit ab</b>
Verlustticket für PKW	€ 10,00	01.01.2021
Verlustticket für Klein-LKW	€ 18,00	01.01.2021
Verlustticket für LKW und Bus	€ 40,00	01.01.2021

<b>3. Jahrestarife</b>		
<b>Tarifbezeichnung</b>	<b>Tarif</b>	<b>Gültigkeit ab</b>
Jahrestarif für PKW mehr verkaufen	€ 78,00	01.01.2021
Jahrestarif für LKW, Klein-LKW und Bus	€ 150,00	01.01.2021

<b>4. Sonstige Tarife</b>		
<b>Tarifbezeichnung</b>	<b>Tarif</b>	<b>Gültigkeit ab</b>
Mautentgelt / pflichtiger Nächtigung gem. K-ONTG	€ 1,30	01.01.2021
Bei Bauverfahren: Materialtransporte je Tonne und Kilometer	€ 2,00	01.01.2021
Erstellung UHF Long-range TAG	€ 20,00	01.01.2021

Diese Tarifordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Tarifordnung des Gemeinderates mit Beschluss vom 27.03.2019 außer Kraft.

## Erläuterungen:

### **1. Tarife Einzelfahrten**

Ein Ticket ist beim Einfahrtsterminal (Richtung Gerlitzten Alpe) zu lösen. Vor der Durchfahrt durch den Ausfahrtsterminal (Richtung Tal) ist das Ticket beim Kassensautomat zu bezahlen und zu entwerten.

### **2. Tarife Verlusttickets**

Wenn ein beim Einfahrtsterminal (Richtung Gerlitzten Alpe) gelöstes Ticket vor dem Bezahlen verloren geht, dann ist mit dem Fahrzeug beim Ausfahrtsterminal (Richtung Tal) einzufahren und ein Verlustticket zu lösen, das dann beim Kassensautomat zu bezahlen und zu entwerten ist.

### **3. Jahrestarife**

Die Dauerdurchfahrtsberechtigung ist mittels Formular bei der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher schriftlich zu beantragen. Die Gültigkeit des Jahrestarifes bezieht sich auf das laufende Kalenderjahr (01.01.-31.12.), d.h. vom Ausstellungstag bis 31.12. des laufenden Kalenderjahres. Die Verlängerung der Dauerdurchfahrtsberechtigung erfolgt automatisch. Diese kann nur nach entsprechender Einzahlung des Jahrestarifes erfolgen. Wird die Vorschreibung des Jahrestarifes, die am Anfang des Folgejahres erfolgt, nicht nach vorgegebener Frist einbezahlt, so wird der UHF Long-range TAG deaktiviert und ein Befahren mit dem UHF Long-range TAG ist nicht mehr möglich. Die Kündigung für das Folgejahr ist bis spätestens 31.12. des laufenden Jahres schriftlich an die Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See zu richten. Sollte eine Dauerdurchfahrtsberechtigung während des laufenden Kalenderjahres (z.B. 2. Jahreshälfte) beantragt werden, so ist der vollständige Jahrestarif zu bezahlen, eine aliquote Abrechnung wird nicht vorgenommen.

#### Jahrestarif für PKW:

Der Jahrestarif bezieht sich auf die Benützung der Mautstraße mit einem PKW für den jeweiligen Fahrzeughalter bzw. die jeweilige Fahrzeughalterin gemäß Zulassungsschein. Für jedes weitere Fahrzeug (PKW) des Fahrzeughalters bzw. der Fahrzeughalterin und der Familienangehörigen, welche im gemeinsamen Haushalt (Hauptwohnsitz muss begründet sein) leben, ist der Jahrestarif ermäßigt und beträgt € 39,00 jährlich. Der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See ist für die Ausgabe des UHF Long-range TAG als Nachweis der Zulassungsschein und eine Haushaltsbestätigung vorzulegen.

#### Jahrestarif für LKW, Klein-LKW und Bus:

Der Jahrestarif für LKW, Klein-LKW und Bus bezieht sich auf die Benützung der Mautstraße mit einem Fahrzeug. Für Unternehmen, die über mehrere Fahrzeuge verfügen, gelten folgende Staffelungen des Jahrestarifes:

- Bis 10 Fahrzeuge erhält das Unternehmen 10 UHF Long-range TAGs und zahlt 3 Jahrestarife (3 x € 150,00 = € 450,00) sowie je TAG den Tarif für die Erstellung des UHF Long-range TAG
- Bis 15 Fahrzeuge erhält das Unternehmen 15 UHF Long-range TAGs und zahlt 4 Jahrestarife (4 x € 150,00 = € 600,00) sowie je TAG den Tarif für die Erstellung des UHF Long-range TAG
- Bis 20 Fahrzeuge erhält das Unternehmen 20 UHF Long-range TAGs und zahlt 5 Jahrestarife (5 x € 150,00 = € 750,00) sowie je TAG den Tarif für die Erstellung des UHF Long-range TAG

### **4. Sonstige Tarife**

#### Mautentgelt / pflichtiger Nächtigung gem. K-ONTG:

Die Mautgebühr beträgt € 1,30 je pflichtiger Person und Nächtigung entsprechend den Bestimmungen des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes. D. h. alle Personen gemäß

den Ausnahmen laut § 3 Abs. 3 des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes LGBl. Nr. 144/1970 i.d.g.F. sind von der Mautgebühr in der Höhe von € 1,30 pro Nächtigung befreit. Für das Befahren der Mautstraße werden von der Gemeinde Tickets an die Beherbergungsbetriebe ausgehändigt. Diese sind in einer von der Gemeinde vorgefertigten Liste unter Angabe der fortlaufenden Ticketnummer sowie der Gästeblattnummer einzutragen und der Gemeinde monatlich, jedoch spätestens bis zum 15. des nachfolgenden Monats, vorzulegen.

Bei Bauverfahren: Materialtransporte je Tonne und Kilometer:

Im Zuge von Bauverfahren wird die Mautgebühr aufgrund von Tonnagen und Kilometern abgerechnet. Folgende Formel wird für die Abrechnung der Tonnagen und Kilometer herangezogen: Gesamttonnen x Kilometer x € 2,00

UHF Long-range TAG:

Für die Ausgabe des UHF Long-range TAG wird ein einmaliger Betrag von der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See je TAG eingehoben. Dieser Tarif ist auch bei einem Fahrzeugwechsel einzuheben. Eine Ausnahme dieser Einhebung trifft nur dann zu, wenn die Windschutzscheibe aufgrund eines Unfalles oder Ähnlichem getauscht werden muss. In diesem Falle wird der UHF Long-range TAG kostenlos nach Vorlage eines Nachweises über den Tausch der Windschutzscheibe ausgehändigt.

Der Bürgermeister:

Klaus Glanznig

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Einzelne Verständnisfragen werden vom **Bürgermeister** und der **Amtsleiterin** zufriedenstellend beantwortet, daher bringt der **Vorsitzende** vorstehend ersichtliche allgemeine Tarifordnung zur Abstimmung, dieser wird **mehrheitlich entsprochen**.

**Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:**

**Bgm. Klaus Glanznig, 1. Vzbgm. Armin Mayer, 2. Vzbgm. DI Bernhard Gassler, GV DI Martin Kreilitsch, GV Ing. Bertram Mayrbrugger, GV Otto Steiner, GR Christian Bernsteiner, GR KommR Günter G. Burger, GR Andreas Fillei, GR<sup>in</sup> Bettina Harnisch, GR<sup>in</sup> Mirjam Kalin, GR Georg Kleindienst, GR<sup>in</sup> Ingun Kluppenegger, GR Mag. Ernst Krainer, GR Christian Noisternig, GR Jürgen Olsacher, GR Ing. Josef Pfeifhofer, GR<sup>in</sup> Dorelies Rapotz-Mölzer, LABg. GR DI Christof Seymann, GR<sup>in</sup> Verena Steiner und GR Eberhard Winkler**

**Gegenstimme:**

**GR Armin Misotitsch**

Pkt. 8 der Tagesordnung:

**Beschlussfassung Seeweg Grundstücksabtretung ÖBB**

- a) Übermittlung eines Kaufangebotes an die ÖBB
- b) Übernahme von Teilflächen (51m<sup>2</sup>) und (142m<sup>2</sup>) entsprechend Vermessungsurkunde von DI Eberhard Riha, GZ 9300/19 vom 19.12.2019 ins öffentliche Gut
- c) Treuhandvereinbarung

Gegenständliche Angelegenheit wurde im zuständigen Ausschuss am 28.01.2020 und im Gemeindevorstand in dessen Sitzung am 22.07.2020 vorberaten und nun von **GR Ing. Josef Pfeifhofer** im Detail erläutert.

### a) **Übermittlung eines Kaufangebotes an die ÖBB**

Nachdem der **Bürgermeister** die sich dazu ergebenden einzelnen Verständnisfragen zufriedenstellend erläutert, lässt er über den **einstimmigen Antrag** des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat, das **Kaufangebot der ÖBB** für eine Teilfläche aus dem Grundstück 525/1, KG Sattendorf im Gesamtausmaß von 978 m<sup>2</sup>, entsprechend dem Teilungsplan des DI Eberhard Riha, GZ 9300/19 anzunehmen und diesem **seine Zustimmung zu erteilen**, abstimmen.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

### b) **Übernahme von Teilflächen (51m<sup>2</sup>) und (142m<sup>2</sup>) entsprechend**

**Vermessungsurkunde von DI Eberhard Riha, GZ 9300/19 vom 19.12.2019 ins öffentliche Gut**

**GR Ing. Josef Pfeifhofer** bringt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Wortmeldungen ergeben sich dazu nicht, daher lässt der **Vorsitzende** über den **einstimmigen Antrag** des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat, dieser möge der Übernahme der Teilflächen (51m<sup>2</sup>) und (142m<sup>2</sup>), entsprechend der Vermessungsurkunde von DI Eberhard Riha, GZ 9300/19 vom 19.12.2019 in das öffentliche Gut, **seine Zustimmung erteilen, abstimmen.**

**Dem Antrag wird einstimmig entsprochen.**

### c) **Treuhandvereinbarung**

*Der Ausschuss für öffentliche Straßen und Wege der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See stellte in der Sitzung am 28.10.2020 nach eingehender Beratung den*

*einstimmigen*

#### **A n t r a g**

*an den GR im Wege des GV, dieser möge*

- a) die Veranlassung der Übermittlung eines Kaufangebotes an die ÖBB wie angeführt;*
- b) die Übernahme der Teilflächen (51m<sup>2</sup>) und (142m<sup>2</sup>) entsprechend der Vermessungsurkunde von DI Eberhard Riha, GZ 9300/19 vom 19.12.2019 ins öffentliche Gut;*
- c) die Treuhandvereinbarung unter der Bedingung des Nachweises der eingelangten Gelder und Unterschriften beschließen.*

*Die Treuhandvereinbarung ist aus der **Anlage 3**, diese bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift, ersichtlich.*

Nachdem sich auch dazu keine Wortmeldungen ergeben, bringt der Vorsitzende den **einstimmigen Antrag** des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat, der **Treuhandvereinbarung** unter der Bedingung des Nachweises der eingelangten Gelder und Unterschriften, die **Zustimmung zu erteilen, zur Abstimmung. Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Pkt. 9 der Tagesordnung:

**Beratung und Beschlussfassung über Änderung des Flächenwidmungsplanes 2019 - Teil 1 07/2019**

**Umwidmung Grst. Nr. 78/2, KG. Töbring, im Ausmaß von ca. 1.391 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Geschäftsgebiet**

Als zuständiger Berichterstatter bringt **LAbg. GR DI Christof Seymann** den dazu vorliegenden Amtsvortrag mit entsprechenden Erläuterungen zur Kenntnis.

**07/2019**

Umwidmung Grst. Nr. 78/2

KG. Töbring, im Ausmaß von

von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland  
in Bauland – Geschäftsgebiet

1.391 m<sup>2</sup>

Zum vorliegenden Umwidmungsantrag stellt der Ausschuss nach vorgenommener Abstimmung durch den Obmann und im Sinne vorstehender Ausführungen in seiner Sitzung am 09.12.2020 den **einstimmigen** Antrag an den GR im Wege des GV, dieser möge die beantragte Umwidmung **ablehnen**.

Diesem Antrag auf Ablehnung ist der **Gemeindevorstand** in seiner heutigen Sitzung **einstimmig beigetreten**.

Da sich keine Wortmeldungen ergeben, bringt der Vorsitzenden den vorstehend ersichtlichen Antrag auf Ablehnung zu Abstimmung, **diesem wird einstimmig entsprochen**.

Pkt. 10 der Tagesordnung:

**Beratung und Beschlussfassung für das Übereinkommen über die Planung, die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung der nachfolgenden Infrastrukturmaßnahmen in der Verkehrsstation Annenheim im Gemeindegebiet Treffen**

- a) **Umbau und barrierefreie Ausgestaltung der Verkehrsstation Annenheim (Bauteil A)**
- b) **Errichtung einer Bike & Ride – Anlage (Bauteil B)**

Im Gegenstand geht es um die neue ÖBB-Haltestelle in Annenheim, wofür das dazu vorliegende Übereinkommen aus formalrechtlicher Sicht erforderlich ist, so der **Bürgermeister** einleitend dazu.

Der Gemeindevorstand stellt den **einstimmigen Antrag** an den Gemeinderat, dieser möge dem Übereinkommen über die Planung, die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung der nachfolgenden Infrastrukturmaßnahmen in der Verkehrsstation Annenheim im Gemeindegebiet Treffen  
a) Umbau und barrierefreie Ausgestaltung der Verkehrsstation Annenheim (Bauteil A)  
b) Errichtung einer Bike & Ride – Anlage (Bauteil B)  
seine **Zustimmung erteilen**.

Wortmeldungen oder Anfragen ergeben sich dazu nicht, daher bringt der **Vorsitzende** vorstehend ersichtlichen Antrag getrennt nach lit. a) und lit. b) zur Abstimmung, **was die einstimmige Annahme derselben ergibt**.

Pkt. 11 der Tagesordnung:

**Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Land Kärnten über einen freien Seezugang**

**GV Ing. Bertram Mayrbrugger** betont in seiner Wortmeldung, dass mit diesem freien Seezugang den Gemeindebürgern, Gästen und vorbeikommenden Radfahrern die Möglichkeit geboten werden soll sich im See zu erfrischen. Es ist jedoch nicht angedacht, dass dort ein Strandbad mit Liegeweise entsteht.

Der Gemeindevorstand stellt den **einstimmigen Antrag** an den Gemeinderat dem Mustervertrag „Freie Seezugänge“ mit dem Land Kärnten, der zu errichtenden Plattform, der Stiege zum See, sowie der Vorgangsweise, dass sämtliche nötigen Behördenwege und Genehmigungsverfahren sofort eingeleitet werden, seine Zustimmung zu erteilen.

Nach kurzen Wortmeldungen lässt der **Vorsitzende** über den vorstehend ersichtlichen Antrag abstimmen, **diesem wird mehrheitlich entsprochen**.

*Abstimmungsergebnis:*

*Zustimmung:*

*Bgm. Klaus Glanznig, 1. Vzbgm. Armin Mayer, 2. Vzbgm. DI Bernhard Gassler, GV DI Martin Kreilitsch, GV Ing. Bertram Mayrbrugger, GV Otto Steiner, GR Christian Bernsteiner, GR Andreas Fillei, GR<sup>in</sup> Bettina Harnisch, GR<sup>in</sup> Mirjam Kalin, GR Georg Kleindienst, GR<sup>in</sup> Ingun Kluppenegger, GR Mag. Ernst Krainer, GR Armin Misotitsch, GR Christian Noisternig, GR Jürgen Olsacher, GR Ing. Josef Pfeifhofer, GR<sup>in</sup> Dorelies Rapotz-Mölzer, LAbg. GR DI Christof Seymann, GR<sup>in</sup> Verena Steiner und GR Eberhard Winkler*

*Stimmhaltung und somit gem. § 39 Abs. 2 K-AGO eine Gegenstimme:*

*GR KommR Günter G. Burger*

Pkt. 12 der Tagesordnung:

**Beratung und Beschlussfassung über eine Baurechtszustimmung im Bereich Dorfstraße 26 in Sattendorf**

Das diesbezügliche Ansuchen um Baurechtszustimmung wird vom **Baureferenten GV Ing. Bertram Mayrbrugger** zur Kenntnis gebracht:

Der Gemeindevorstand stellt den **einstimmigen Antrag** an den Gemeinderat, der dauerhaften Grundinanspruchnahme durch das Belassen der Betonanker im öffentlichen Gut (Parzellen – wie angeführt) seine Zustimmung zu erteilen.

Anfragen ergeben sich dazu nicht, daher bringt der **Vorsitzende** vorstehend ersichtlichen Antrag zur Abstimmung, **dieser wird einstimmig angenommen.**

Pkt. 13 der Tagesordnung:

**Beratung und Beschlussfassung über die Grundlagen für die Vereinbarung der Planungsphase II – BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH.**

**LAbg. GR DI Christof Seymann** erläutert den dazu vorliegenden Amtsvortrag.

Der Ausschuss stellt nach vorgenommener Abstimmung durch den Obmann und im Sinne vorstehender Ausführungen in seiner Sitzung am 09.12.2020 den **einstimmigen** Antrag an den GR im Wege des GV, dieser möge den Grundlagen für die Vereinbarung der Planungsphase II – BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH **zustimmen.**

Der gegenständliche Antrag wurde vom **Gemeindevorstand** in seiner heutigen Sitzung behandelt und **einstimmig angenommen.**

Wesentliche Wortmeldungen ergeben sich nicht, daher lässt der **Vorsitzende** über den vorstehend ersichtlichen Antrag abstimmen, **diesem wird einstimmig entsprochen.**

Pkt. 14 der Tagesordnung:

**Beratung und Beschlussfassung über eine mögliche Option, den Übergangssteg (Tertius-Beteiligungs-Gesellschaft m.b.H. / Kaiserhof) ins öffentliche Gut zu übernehmen**

In diesem Zusammenhang hält der **Bürgermeister** eingangs fest, dass zum Thema Übergangssteg ja bereits viele Gespräche stattgefunden haben und nun die Lösung unter Einbeziehung aller Beteiligten (Juristen, Förderungsgeber, Architekturbüro usw.) – sowohl in planbarer als auch förderbarer Hinsicht – wie dieser realisierbar ist, gefunden werden konnte.

Aus diesem Grund wird die Tertius Beteiligungs-GmbH als Bauherr und Bauwerber den Steg errichten. Dabei war die Festlegung der anteiligen jährlichen Erhaltungs- u. Betriebskosten für alle Partner, d. h.

für alle den passenden Schlüssel zu finden, eine große Herausforderung, so der **Bürgermeister**. Mit Unterstützung unseres Juristen RA Dr. Puswald unter Einbeziehung unseres Steuerberaters konnte jedoch nach mühsamen Verhandlungen eine für alle zufriedenstellende Einigung erzielt werden.

Mit der heutigen Beschlussfassung, so der **Vorsitzende** weiter, wird abgesichert, dass die Gemeinde im Antragsfall (Antrag durch die Tertius) den Übergangssteg ins öffentliche Gut übernimmt. Da eine Antragstellung erst nach Fertigstellung des Stegs möglich ist, dient die heutige Beschlussfassung als Absicherung für den Errichter (Tertius). Die in Folge notwendigen fördertechnischen Verträge werden von ihm eingehend erläutert. Ebenso der Status quo zur bereits erhaltenen Förderung (Extra-Zuwendung) in Höhe von € 300.000,00 für den Übergangssteg.

Er weist noch darauf hin, dass alle bereits im Zusammenhang mit diesem Projekt gefassten GR-Beschlüsse (Baulos I und II usw.) aufrecht bleiben und auch einzuhalten sind.

Sollte der Option auf Übernahme dieses Übergangssteges in das Öffentliche Gut zugestimmt werden, wäre wie folgt zu beschließen:

„Die Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See bietet Tertius-Beteiligungs-Gesellschaft m. b. H, FN 122587a, an, den in der beigeschlossenen Nutzungsvereinbarung als Beilage ./1, insbesondere zu Punkt 1.2. und 1.3. näher beschriebenen „Übergangssteges“ zu folgenden Bedingungen ins Öffentliche Gut zu übernehmen:

1.)

Die Übernahme erfolgt entschädigungslos;

2.)

die Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See und Tertius-Beteiligungs-Gesellschaft m. b. H., FN 122587a, treten der Nutzungsvereinbarung, Beilage ./1, idF **XXX** bei;

3.)

die Übernahme ins Öffentliche Gut ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft.“

4.)

Diese Option endet ohne Weiteres mit Ablauf des auf die erste Benützung des „Übergangssteges“ folgenden drittnächsten 31. Dezember. Diese Frist ist nur gewahrt, wenn spätestens zu diesem Datum die rechtsverbindliche, unwiderrufliche Annahmeerklärung der Tertius-Beteiligungs-Gesellschaft m. b. H, bei der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See eingelangt sein sollte.

**Zu obigem Antrag wird angemerkt, dass der Gemeindevorstand diesem in seiner heutigen Sitzung einstimmig beigetreten ist.**

Nach Beantwortung einzelner Verständnisfragen, lässt der **Vorsitzende** über den vorstehend ersichtlichen Antrag abstimmen, diesem wird **mehrheitlich entsprochen**.

**Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:**

**Bgm. Klaus Glanznig, 1. Vzbgm. Armin Mayer, 2. Vzbgm. DI Bernhard Gassler, GV DI Martin Kreilitsch, GV Ing. Bertram Mayrbrugger, GV Otto Steiner, GR Christian Bernsteiner, GR KommR Günter G. Burger, GR Andreas Fillei, GR<sup>in</sup> Bettina Harnisch, GR<sup>in</sup> Mirjam Kalin, GR Georg Kleindienst, GR<sup>in</sup> Ingun Kluppenegger, GR Armin Misotitsch, GR Christian Noisternig, GR Jürgen Olsacher, GR Ing. Josef Pfeifhofer, GR<sup>in</sup> Dorelies Rapotz-Mölzer, Labg. GR DI Christof Seymann, GR<sup>in</sup> Verena Steiner und GR Eberhard Winkler**

**Stimmhaltung und somit gem. § 39 Abs. 2 K-AGO eine Gegenstimme:**

**GR Mag. Ernst Krainer**

Pkt. 15 der Tagesordnung:

### **Jagdangelegenheiten**

- a) **Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung eines Jagdverwalters gemäß § 2 Abs. 5 K-JG für die 5 Gemeindejagden**
- b) **Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung, mit welcher die Wahl der weiteren Mitglieder der Jagdverwaltungsbeiräte für die Jagdpachtperiode 2021 bis 2030 ausgeschrieben wird**
- c) **Beratung und Beschlussfassung über den Inhalt der Jagdpachtverträge für die Jagdpachtperiode 2021 bis 2030**
- d) **Beratung und Beschlussfassung über die zukünftigen Jagdpachtzinse (wertgesichert) für die Jagdpachtperiode 2021 bis 2030**

Als zuständiger Referent informiert **Vzbgm. DI Bernhard Gassler**, dass im Hinblick auf die Vergabe der 5 Gemeindejagden mehrere Einsprüche beim Landesverwaltungsgericht eingebracht, jedoch darüber noch nicht entschieden wurde. Da diese Entscheidungen abzuwarten sind, müssen gem. § 2 Abs. 5 des K-JG für die Übergangsfrist sogenannte Jagdverwalter eingesetzt werden.

Neben den jeweiligen Jagdverwaltern ist für jede Gemeindejagd auch ein Jagdschutzorgan zu bestellen, so die ergänzende Information des **Referenten**.

**Zusammenfassend wird festgehalten, dass folgende Vorschläge für die Bestellung eines Jagdverwalters und eines Jagdschutzorganes eingelangt sind:**

- GJ Treffen-Buchholz: Siegfried Kramer, Drassmannweg 3, 9541 Einöde  
zugleich auch Jagdschutzorgan
- GJ Kras-Lötschenberg: Franz Berger, Buchholzer Straße 6, 9541 Einöde  
Alfred Peternell als Jagdschutzorgan (bereits als solcher tätig)
- GJ Verditz: Manfred Steiner, Millstätterstraße 107, 9542 Afritz am See  
zugleich auch Jagdschutzorgan, da er Aufsichtsjäger ist
- GJ Treffen-Sattendorf: Thomas Weber, Ossiacher See Straße 22, 9520 Sattendorf  
Mag. Maximilian Stelznig als Jagdschutzorgan
- GJ Treffen-Pölling: Michael Dobernig, Töbringerstraße 64, 9521 Treffen  
zugleich auch Jagdschutzorgan

Der Ausschuss für Land-, Forstwirtschaft und Gesundheit der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See stellt nach eingehender Beratung den einstimmig

### **A n t r a g**

an den GR im Wege des GV, dieser möge die Jagdverwalter und Jagdschutzorgane vorbehaltlich der behördlichen Genehmigung durch die BH Villach, die von den einzelnen Pächtergemeinschaften genannt wurden, ab dem 01.01.2021 für die jeweilige Gemeindejagd bestellen.

Anzumerken ist, dass vorstehender Antrag des Ausschusses vom Gemeindevorstand hinsichtlich der zusätzlich notwendigen Bestellung eines Jagdorganes, wie vom Referenten benannt, ergänzt wurde.

Da sich dazu keine Anfragen ergeben, lässt der **Vorsitzende** über den vorstehend ersichtlichen Antrag abstimmen, diesem wird **einstimmig beigetreten**.

**Zu b): Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung, mit welcher die Wahl der weiteren Mitglieder der Jagdverwaltungsbeiräte für die Gemeindejagdgebiete Treffen – Pölling, Treffen – Sattendorf, Treffen – Buchholz, Verditz, Kras / Lötschenberg für die Jagdpachtperiode 2021 bis 2030 ausgeschrieben wird**

Der **Referent** bringt den dazu vorliegenden Sitzungsvortrag mit entsprechenden Erläuterungen zur Kenntnis.

Der Ausschuss für Land-, Forstwirtschaft und Gesundheit der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See stellt nach eingehender Beratung den einstimmig

### **A n t r a g**

an den GR im Wege des GV, dieser möge

- den 19.01.2021 als Endtermin für die Abgabe der Wahlvorschläge für die weiteren Mitglieder der Jagdverwaltungsbeiräte betreffend die GJ Treffen-Sattendorf, Treffen Buchholz und Verditz sowie
- den 28. März 2021 als Wahltag für die weiteren Mitglieder der Jagdverwaltungsbeiräte festlegen. Die Wahl soll im Bauamt der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See von 09:00 bis 12:00 Uhr stattfinden.

-----  
Vorstehend ersichtlicher Antrag wurde vom Gemeindevorstand dahingehend abgeändert, dass er dem Vorschlag der Amtsleiterin, aus vorstehender Verordnung zwei getrennte – für die Gemeindejagd Treffen – Sattendorf und Treffen – Buchholz eine eigene zu machen, da diese schon fertig zur Wahlausschreibung sind – **einstimmig beigetreten** ist.

In seiner Wortmeldung weist **GR Mag. Ernst Krainer** darauf hin, dass seines Wissens nach die GJ Verditz von den Beschwerden beim Verwaltungsgerichtshof im Hinblick auf die Eigenjagd Natmessnig nicht betroffen ist.

Nach kurzer Beratung unter Einsichtnahme der Pläne merkt der **Vorsitzende** an, dass er davon ausgeht, dass die vorerwähnte Annahme von GR Mag. Krainer als Ortskundiger richtig sei und bringt demnach die neuen, adaptierten Verordnungen, wie nachstehend ersichtlich, zur Abstimmung.

## **V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 28.12.2020, Zahl: 1a-747/1-2020, über die Ausschreibung der Wahl der weiteren Mitglieder der Jagdverwaltungsbeiräte für die **Gemeindejagdgebiete Treffen – Sattendorf, Verditz und Treffen – Buchholz** für die Jagdpachtperiode 2021 bis 2030, die Festsetzung des Wahltages und des Stichtages.

Aufgrund der §§ 94 Abs. 1 und 1a Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBl. Nr. 21/2000 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung der Kärntner Landesregierung, betreffend die Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates, LGBl. 113/1978, idF LGBl.Nr. 06/1992 wird verordnet:

## § 1

Die Wahl der weiteren Mitglieder der Jagdverwaltungsbeiräte für die Gemeindejagdgebiete Treffen – Sattendorf, Verditz und Treffen – Buchholz, wird ausgeschrieben.

Die Zahl der zu wählenden weiteren Mitglieder und Ersatzmitglieder wird jeweils mit **sieben** festgelegt.

## § 2

Als Wahltag wird **Sonntag, der 14.02.2021**, festgesetzt. Die Wahl wird in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 im Bauamt der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See (Wahllokal) abgehalten.

## § 3

Als Tag, der als Stichtag gilt, wird der **29.12.2020** bestimmt.

## § 4

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See angeschlagen wurde, in Kraft.

Der Bürgermeister

Klaus Glanznig

Angeschlagen: .....

Abgenommen: .....

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 28.12.2020, Zahl: 1a-747/1-2020, über die Ausschreibung der Wahl der weiteren Mitglieder der Jagdverwaltungsbeiräte für die **Gemeindejagdgebiete Treffen – Pölling und Kras / Löttschenberg** für die Jagdpachtperiode 2021 bis 2030, die Festsetzung des Wahltages und des Stichtages.

Aufgrund der §§ 94 Abs. 1 und 1a Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBl. Nr. 21/2000 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung der Kärntner Landesregierung, betreffend die Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates, LGBl. 113/1978, idF LGBl.Nr. 06/1992 wird verordnet:

## § 1

Die Wahl der weiteren Mitglieder der Jagdverwaltungsbeiräte für die Gemeindejagdgebiete Treffen – Pölling und Kras / Lötschenberg, wird ausgeschrieben.

Die Zahl der zu wählenden weiteren Mitglieder und Ersatzmitglieder wird jeweils mit **sieben** festgelegt.

## § 2

Als Wahltag wird **Sonntag, der 28.03.2021**, festgesetzt. Die Wahl wird in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 im Bauamt der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See (Wahllokal) abgehalten.

## § 3

Als Tag, der als Stichtag gilt, wird der **10.02.2021** bestimmt.

## § 4

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See angeschlagen wurde, in Kraft.

Der Bürgermeister

Klaus Glanznig

Angeschlagen: .....

Abgenommen: .....

**Vorstehende Verordnungen werden einstimmig angenommen.**

**Zu c): Beratung und Beschlussfassung über den Inhalt der Jagdpachtverträge für die Jagdpachtperiode 2021 bis 2030**

**Vzbgm. DI Bernhard Gassler** teilt mit, dass in Anlehnung an den Inhalt des Muster-Jagdpachtvertrages der Landwirtschaftskammer für Kärnten der Inhalt der zukünftigen Jagdpachtverträge wie nachstehend ersichtlich festgelegt werden könnte. Wobei er die dabei seitens der Gemeinde vorgenommenen Adaptierungen näher erläutert.

# JAGDPACHTVERTRAG

betreffend die **Gemeindejagd** .....  
Jagdgebietsnummer .....

Zwischen der Gemeinde.....  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn .....  
und durch das Mitglied des Gemeindevorstandes  
Herrn..... wohnhaft in .....  
als Verpächter und

Herrn / Frau / JV / JG.....  
.....geboren am .....  
vertreten durch .....  
wohnhaft in.....  
als Pächter wird

- a) im Wege freihändiger Verpachtung\*
- b) auf Grund öffentlicher Versteigerung\*

folgender

## **Pachtvertrag**

abgeschlossen:

### **I.**

1. Der Verpächter verpachtet dem Pächter das Jagdausübungsrecht in der Gemeinde.....

Das Gemeindejagdgebiet .....Jagdgebietsnummer.....hat ein Ausmaß  
von.....ha. Für die Größe der Jagdfläche und für die Ergiebigkeit der Jagd wird keine Gewähr  
übernommen.

2. Flächen, die nicht zum Jagdgebiet gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht  
mitverpachtet, Flächen, die irrtümlich ausgeschlossen sind, treten zu dem Jagdgebiet hinzu und fallen  
unter die Bestimmungen dieses Vertrages (§ 21 des Jagdgesetzes 2000).

Wenn sich das Jagdgebiet um mehr als.....vergrößert oder verkleinert hat, kann der Pächter den  
Vertrag unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist für das Ende des Pachtjahres – nicht –  
kündigen (§23 Abs. 6 des Jagdgesetzes 2000)\*.

\*Nichtzutreffendes streichen

3. Pachtgegenstand ist das Jagdgebiet.....  
wie mit Bescheid vom .....Zahl:.....  
der Bezirkshauptmannschaft .....festgestellt.

### **II.**

Die Pachtdauer beträgt.....Jahre. Die Pachtung beginnt am .....und endet am 31. Dezember.....

### **III.**

1. a) *der jährliche Pachtzins beträgt Euro.....(Netto) in Worten.....Euro.....(Euro pro ha).*
- b) *Falls eine Indexierung vereinbart wird:  
Indexart: Verbraucherpreisindex  
Jahr .....Monat.....  
Punkte.....*
2. *Der erste Pachtzins ist längstens zwei Wochen nach Genehmigung dieses Vertrages, in der Folge innerhalb der ersten zwei Wochen des Jagdjahres, abzugsfrei an die Gemeinde zu zahlen.*
3. *Der einstweilige Pächter (§29 Abs. 4 des Jagdgesetzes 2000) hat den auf die Zeit der einstweiligen Jagdpachtung entfallenden Pachtzins binnen zwei Wochen nach der Rechtskraft des Bescheides, mit dem ihm die Pachtung aberkannt wurde, zu erlegen.*
4. *Mehrere Pächter haften zur ungeteilten Hand.*

### **IV.**

*Die Unterverpachtung des gepachteten Jagdausübungsrechtes ist nicht zulässig.*

### **V.**

1. *Hinsichtlich der Ausgabe von Jagderlaubnisscheinen sind die Bestimmung des § 18 i.V.m. § 19 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 zu beachten.*
2. *Der Pächter verpflichtet sich, mindestens 60 % der jährlich ausgegebenen Jagderlaubnisscheine für in der Gemeinde ansässige Jäger auszustellen (§ 16 Abs. 2 des Jagdgesetzes 2000).*
3. *Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern zu unterzeichnen.*

### **VI.**

*Für das Jagdgebiet ist (sind), gemäß § 44 f. Kärntner Jagdgesetz 2000, 2 Jagdaufseher zu bestellen.*

### **VII.**

*Der Pächter ist zum Ersatz des Wild- und Jagdschadens im gesetzlichen Umfang verpflichtet.....*

### **VIII.**

*Der Pächter haftet dafür, dass zum Ende der vereinbarten Pachtzeit der Wildstand der Größe und den natürlichen Äsungsverhältnissen des Jagdgebietes entspricht, es sei denn, dass dies infolge höherer Gewalt nachweislich unmöglich ist.*

**IX.**

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, ausschließlich eventueller vom Verpächter verursachter Anwaltskosten, trägt der Pächter. Auch treffen ihn die auf Grund des Vertrages zu entrichtenden Gebühren und Abgaben.

**X.**

Sonstige zulässige Regelungen (§ 16 Abs. 2 des Jagdgesetzes 2000):

.....  
.....  
.....

**XI.**

Die Kündigung und die Auflösung des Pachtvertrages richten sich nach § 23 des Jagdgesetzes 2000. Die Vereinbarung anderer Kündigungs- und Auflösungsgründe ist unzulässig.

....., am .....20

Der Pächter:

.....

Der Verpächter:

.....

Für die Gemeinde:

Der Bürgermeister:

.....

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates

Mitglied des Gemeindevorstandes:

.....

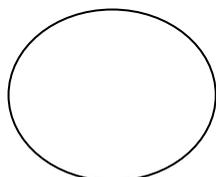
Mitglied des Gemeinderates:

am.....

.....

Genehmigung mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde:

.....vom.....Zl.:.....



.....am.....20.....

Der Bezirkshauptmann:

.....

Betreffend den abzuschließenden Jagdpachtvertrag für die Gemeindejagd Treffen-Sattendorf soll unter der Rubrik „Sonstige zulässige Regelungen (§ 16 Abs. 2 des Jagdgesetzes 2000)“ eine Zusatzrahmenbedingung aufgenommen werden. Dieser Zusatz wurde von GR Seymann wie folgt formuliert:

Der Großteil der Gemeindejagd Treffen-Sattendorf liegt innerhalb der Gebietskulisse des flächenwirtschaftlichen Projektes Gerlitzten-Süd. Anlässlich der Kollaudierung des Projektes am 31.08.2018 wurde vereinbart, dass die Projektfläche im Jahr 2023 hinsichtlich der jagdlichen Situation neuerlich zu evaluieren ist. Der Pächter verpflichtet sich, die Jagdausübung so zu gestalten,

dass das Projektziel des WLV Gerlitzten-Süd, nämlich die Schaffung eines stabilen Schutzwaldes, gewährleistet ist.

Der Ausschuss für Land-, Forstwirtschaft und Gesundheit der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See stellt nach eingehender Beratung den einstimmigen

**A n t r a g**

an den GR im Wege des GV, dieser möge diesem Mustervertrag mit der Ergänzung für die GJ Treffen-Sattendorf wie eben vorgetragen, zustimmen.

Dem gegenständlichen Antrag ist der Gemeindevorstand in seiner heutigen Sitzung **einstimmig beigetreten**.

Da sich dazu keine Wortmeldungen ergeben, lässt der **Vorsitzende** über den vorstehend ersichtlichen Antrag abstimmen, **diesem wird einstimmig entsprochen**.

**Zu d): Beratung und Beschlussfassung über den Jagdpachtzins (wertgesichert) für die Jagdpachtperiode 2021 bis 2030**

**Vzbgm. DI Bernhard Gassler** berichtet, dass sich die von der derzeitigen Sachbearbeiterin im Jahr 2020 geltenden Jagdpachtzinse der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See wie folgt darstellen:

<b>Gemeindejagd</b>	<b>Pachtzins pro ha</b>
Treffen-Sattendorf	€ 7,66
Treffen-Pölling	€ 7,07
Treffen-Buchholz	€ 6,48
Kras-Lötschenberg	€ 6,37
Verditz	€ 7,78

Weiters wurden auch die Jagdpachtzinse der Nachbargemeinde (Afritz a. S., Arriach, Steindorf und Weissenstein) von der Sachbearbeiterin erhoben, um hier Vergleiche anstellen zu können, so der **Referent**.

Der Ausschuss für Land-, Forstwirtschaft und Gesundheit der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See stellt nach eingehender Beratung den einstimmigen

**A n t r a g**

an den GR im Wege des GV, dieser möge eine einheitliche Linie für alle 5 Gemeindejagden festlegen und den zukünftigen Jagdverwaltungsbeiräten der 5 Gemeindejagden (Treffen-Pölling, Treffen-Buchholz, Treffen-Sattendorf, Kras- Lötschenberg und Verditz) als Pachtzins € 8,00 pro ha vorschlagen.

Dem gegenständlichen Antrag ist der Gemeindevorstand in seiner heutigen Sitzung **einstimmig beigetreten**.

Nach kurzer Beratung lässt der **Vorsitzende** über den vorstehend ersichtlichen Antrag abstimmen, dieser wird **mehrheitlich angenommen**.

**Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:**

**Bgm. Klaus Glanznig, 1. Vzbgm. Armin Mayer, 2. Vzbgm. DI Bernhard Gassler, GV DI Martin Kreilitsch, GV Ing. Bertram Mayrbrugger, GV Otto Steiner, GR Christian Bernsteiner, GR KommR Günter G. Burger, GR Andreas Fillei, GR<sup>in</sup> Bettina Harnisch, GR<sup>in</sup> Mirjam Kalin, GR Georg Kleindienst, GR<sup>in</sup> Ingun Kluppenegger, GR Armin Misotitsch, GR Christian Noisternig, GR Jürgen Olsacher, GR Ing. Josef Pfeifhofer, GR<sup>in</sup> Dorelies Rapotz-Mölzer, LAbg. GR DI Christof Seymann, GR<sup>in</sup> Verena Steiner und GR Eberhard Winkler**

**Stimmhaltung und somit gem. § 39 Abs. 2 K-AGO eine Gegenstimme:**  
**GR Mag. Ernst Krainer**

Pkt. 16 der Tagesordnung:

**Beratung und Beschlussfassung über die formale Änderung der Tarifordnung (schulische Tagesbetreuung in der VS-Treffen)**

Über Ersuchen des Vorsitzenden bringt die zuständige Sachbearbeiterin **AL-Stv.<sup>in</sup> Dagmar Auer** nachstehend ersichtlichen Sitzungsvortrag zur Kenntnis. Dabei erläutert sie die rot gekennzeichneten Änderungen der nachstehend ersichtlichen Tarifordnung.

## **Sitzungsvortrag**

In der letzten Sitzung des Ausschusses für Familie, Soziales und Kultur am 21.10.2020 wurde über die lt. Geschäftsführung der KinderneSt gem. GmbH. notwendigen formalen Änderungen der Tarifordnung betr. „schulische Tagesbetreuung“ beraten.

Demzufolge ergeht der **einstimmige**

**Antrag**

**an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes, dieser möge die Tarifordnung wie nachstehend ersichtlich neu beschließen (Achtung – keine Änderung bei Höhe der Beiträge):**

---

### **TARIFORDNUNG**

**Entwurf v. 21.10.2020 bzw. 16.11.2020  
(Änderungen in Rot)**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen a. O. v. ...., Zl.: 3-250-260-2020-AUD, mit **welcher u.a. die Tarife für** die schulische Tagesbetreuung festgelegt werden

Auf Grundlage des § 5, Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes (SchOG), BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. **Nr. 80/2020**, in Verbindung mit § 68, Abs. 1a des Ktn. Schulgesetzes (K-SchG) i.d.g.F. wird verordnet:

#### **§1**

#### **Öffnungszeiten**

- 1) Die schulische Tagesbetreuung ist an Schultagen geöffnet.**
- 2) Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16:00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären.

## § 2 An-/Abmeldung

- 1) Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
- 2) Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen.
- 3) Der von den Eltern zu Beginn des Schuljahres gewählte Betreuungsumfang kann aus administrativ-organisatorischen Gründen nur zum Ende des ersten Semesters für das zweite Semester geändert werden.

## § 3 Berechnung des Kostenbeitrages

- 1) Der monatliche Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:  
Die jährlichen Personalkosten des Schulerhalters für die schulische Tagesbetreuung pro Gruppe werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung.
- 2) Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.
- 3) Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiterverrechnet werden.

## § 4 Elternbeitrag / Essensbeitrag

- 1) Eltern haben einen monatl. Kostenbeitrag (Elternbeitrag) und einen monatl. Essensbeitrag bzw. Bastelbeitrag für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
- 2) Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gem. § 74 K-SchG.
- 3) Der monatliche Kostenbeitrag (Elternbeitrag) und der Essensbeitrag bzw. Bastelbeitrag für die schulische Tagesbetreuung werden wie folgt festgesetzt (Euro-Beträge):

Betreuungsumfang nach Tagen	Anteil Betreuungsbeitrag	Anteil Bastelbeitrag		Anteil Essensbeitrag	Gesamtbetrag inkl. Betreuungs-, Essens- und Bastelbeitrag
5 Tage	75,00	4,00	<b>79,00</b>	66,00	<b>145,00</b>
4 Tage	61,00	4,00	<b>65,00</b>	53,00	<b>118,00</b>
3 Tage	46,00	3,00	<b>49,00</b>	40,00	<b>89,00</b>
2 Tage	32,00	3,00	<b>35,00</b>	27,00	<b>62,00</b>
1 Tag	25,00	2,00	<b>27,00</b>	15,00	<b>42,00</b>

- 4) Alle Beträge berechnen sich inkl. Umsatzsteuer.
- 5) Die Beiträge (Betreuungs-, Bastel- und Essensbeiträge) werden i.A. der Gemeinde über die Kindernest gem. GmbH. – die mit der Freizeitbetreuung beauftragt wurde – abgerechnet.
- 6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt; bei Erkrankung von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Elternbeitrag zur Gänze erlassen.
- 7) In einem begründeten und nachgewiesenen Anlassfall kann bei der Gemeinde (Sozialamt) um diesbezügliche finanzielle Unterstützung angesucht werden.

**§ 5**  
**Sonstige Beiträge**

Veranstaltungsbeitrag:

Allfällige Veranstaltungsbeiträge werden anlassfallbezogen (**Kindernest gem. GmbH.**) eingehoben.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

- 1) Diese **Tarifordnung** tritt rückwirkend mit 1.9.2020 in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser **Tarifordnung** tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen a. O. vom 14.10.2019, Zl.: 3-250-108-2019-AUD, mit welcher die Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung festgelegt wurde, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Klaus Glanznig

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

---

**Der Gemeindevorstand hat in der Sitzung v. 16.11.2020 darüber beraten. Dabei wurde lediglich festgestellt, dass die VO als „Tarifordnung“ zu betiteln ist und dann dem Antrag des zuständigen Ausschusses einstimmig beigetreten wird.**

Da sich dazu keine Anfragen oder Wortmeldungen ergeben, lässt der **Vorsitzende** über die im Entwurf vorstehend ersichtliche Tarifordnung abstimmen, **dieser wird einstimmig entsprochen.**

Pkt. 17 der Tagesordnung:

**Information über getätigte Umlaufbeschlüsse des Gemeinderates**

- a) **Ergreifung des Rechtsmittels (Bescheidbeschwerde) gegen den Bescheid Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vom 13.10.2020 mit der Aktenzahl VL-JGF-47/2019 (21/2020) – Betreff Peter Ahammer, 9500 Villach auf Feststellung der Eigenjagd „Pölling“ Rev.Kz.: 207 036 - Anschlüsse und Abrundungen**

**Der Gemeinderat möge der Erhebung des Rechtsmittels gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vom 13.10.2020 mit der Aktenzahl VL-JGF-47/2019 (21/2020) – Betreff Peter Ahammer, 9500 Villach auf Feststellung der Eigenjagd „Pölling“ Rev.Kz.: 207 036 - Anschlüsse und Abrundungen, die Zustimmung erteilen.**

**Sollte es zu einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht kommen, wird weiters beschlossen, dass der zuständige Jagdreferent – 2. Vizebürgermeister Dipl.-Ing. Bernhard Gassler die Gemeinde vertritt.**

- b) **Ergreifung des Rechtsmittels (Bescheidbeschwerde) gegen den Bescheid Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vom 05.10.2020 mit der Aktenzahl VL-JGF-38/2019 (14/2020) – Betreff Marbod Natmessnig, 9541 Einöde auf Feststellung der Eigenjagd „Natmessnig“ Rev.Kz.: 207 040 - Anschlüsse und Abrundungen**

**Der Gemeinderat möge der Erhebung des Rechtsmittels gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vom 05.10.2020 mit der Aktenzahl VL-JGF-38/2019**

**(14/2020) – Betreff Marbod Natmessnig, 9541 Einöde auf Feststellung der Eigenjagd „Natmessnig“ Rev.Kz.: 207 040 - Anschlüsse und Abrundungen, die Zustimmung erteilen. Sollte es zu einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht kommen, wird weiters beschlossen, dass der zuständige Jagdreferent – 2. Vizebürgermeister Dipl.-Ing. Bernhard Gassler die Gemeinde vertritt.**

Vorstehend genannte Umlaufbeschlüsse werden dem Gemeinderat gemäß K-AGO zur Kenntnis gebracht und diesen nachträglich ohne Gegenrede zugestimmt.

In Folge bringt der **Vorsitzende**, die drei während der Sitzung eingebrachten Anträge zur Kenntnis.

An den Gemeinderat  
der Gemeinde Treffen am Ossiachersee  
Marktplatz 2  
9521 Treffen



Treffen, 28. Dezember 2020

**Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 der K-AGO i.d.g.F.**

**Betrifft:** Resolution „Finanzielle Unterstützung der Gemeinden und Städte durch den Bund“ an die Bundesregierung

**Eingebracht von:** gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPÖ, FPÖ, ÖVP sowie der Grünen

**Begründung:**

Österreichs Gemeinden und Städte sorgen gerade in der momentanen Krisensituation dafür, dass die wichtigen Leistungen der Daseinsvorsorge für ihre Bürgerinnen und Bürger verlässlich erbracht werden. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Müllabfuhr, Kanalisation, Verkehr wie auch soziale Dienste, Pflege, Gesundheit im Allgemeinen und Bildung funktionieren auch in dieser schwierigen Zeit und vermitteln den Menschen ein Gefühl der Sicherheit und des Vertrauens. Nicht umsonst schätzen 90% der Bürgerinnen und Bürger die kommunale Grundversorgung und 80% von ihnen wollen, dass sie in öffentlicher Hand bleibt.

Das im Juni beschlossene kommunale Investitionsprogramm des Bundes („Gemeindemilliarde“) hat die finanziell angespannte Lage zwar verbessert, jedoch wurde darin ein Spielraum für Investitionen vorausgesetzt, der durch die Deckung der laufenden Kosten von den Gemeinden und Städte nicht ausreichend genutzt werden konnte.

Im Gegensatz zu privaten Unternehmen ist man von vielen Hilfsprogrammen des Bundes wie Kurzarbeit oder Fixkostenzuschuss ausgeschlossen, was sich besonders negativ auswirkt, wenn kommunale Unternehmen am freien Markt in Konkurrenz zu privaten stehen. Der Einbruch der Kommunalsteuer und die verringerten Ertragsanteile verschärfen die Lage zusehends.

Bei den geplanten Massentests wird eine Unterstützung aus den Ländern und Kommunen bereits gefordert. Damit diese kommunale Daseinsvorsorge auch weiterhin das uneingeschränkte Vertrauen der Bevölkerung genießt und das Rückgrat für einen von Unsicherheit geprägten Alltag bildet, braucht es dringend weitere Unterstützungsleistungen durch den Bund.

Die Ankündigung der Regierung vom 20.12.2020 von zusätzlichen 1,5 Mrd für die Gemeinden ist aber nur ein halbherziger Schritt. Denn von den 1,5 Mrd müssen die Gemeinden 1 Mrd wieder zurückzahlen





## 2,5 Mrd. Euro für die Gemeinden



Die Corona-Pandemie hat **große finanzielle Auswirkungen auf unsere Gemeinden und Städte**, die zu den wichtigsten Partnern der regionalen Wirtschaft zählen. **Im Sommer hat die Bundesregierung die Gemeindemilliarde beschlossen**, mittels der **Investitionsprojekte mit bis zu 50% co-finanziert** werden. Nun wird dieses Paket um **weitere 1,5 Mrd. Euro erhöht**. Jede Gemeinde Österreichs bekommt dadurch die notwendige Unterstützung während der Krise.

### Gemeindemilliarde.



- **Bereits im Sommer** wurde das **Gemeindepaket in Höhe von 1 Mrd. Euro** von der Bundesregierung ins Leben gerufen.
- Der **Bund übernimmt damit 50% der Kosten** für **regionale Infrastrukturprojekte** wie die Errichtung und Sanierung von Kindergärten und Schulen oder Investitionen in erneuerbare Energien.
- **Förderbar** sind Projekte:
  - die im Zeitraum 1. Juni 2020 bis 31. Dezember 2021 begonnen werden
  - oder bereits ab 1. Juni 2019 begonnen wurden und deren Finanzierung aufgrund der Mindereinnahmen als Folge der Corona-Krise nicht mehr möglich ist.
- **Förderanträge** können von 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2021 **über die Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG)** gestellt werden.

### Aufstockung um 1,5 Mrd. Euro.



- Zusätzlich zu der im Sommer beschlossenen Gemeindemilliarde kommen nun **weitere 1,5 Mrd. Euro** dazu.
- Die Gemeinden erhalten damit **Vorschüsse in Höhe von 1 Mrd. Euro** für das Jahr 2021. Das bedeutet eine **Mindesterhöhung der Zahlungen im Jahr 2021 um 11 Prozent** gegenüber 2020. Die **stufenweise Rückzahlung erfolgt frühestens ab dem Jahr 2023**.
- Zudem erfolgt eine **Aufstockung der Ertragsanteile in Höhe von 400 Mio. Euro**.
- Des Weiteren wird der **Strukturfonds für finanzschwache Gemeinden im Jahr 2021 um 100 Mio. Euro erhöht**.
- **Zuschüsse pro Bundesland**

<b>Burgenland</b>	46,4 Mio. Euro	<b>OÖ</b>	236,3 Mio. Euro
<b>Kärnten</b>	99,4 Mio. Euro	<b>Salzburg</b>	96 Mio. Euro
<b>NÖ</b>	259,9 Mio. Euro	<b>Steiermark</b>	201,7 Mio. Euro
<b>Wien</b>	371,6 Mio. Euro	<b>Tirol</b>	123 Mio. Euro
<b>Vorarlberg</b>	65,6 Mio. Euro		

21.12.2020

Der **Bürgermeister** bedankt sich in seiner Wortmeldung bei allen Fraktionen, dass diese so wichtige Resolution von allen Parteien gemeinsam eingebracht wird. Benötigen doch die Gemeinden die notwendigen Mittel, um den ihnen obliegenden Aufgaben als direktes Bindeglied zum Bürger nachkommen zu können.

Wie heute bereits beim Budget erwähnt, weist er darauf hin, dass die vom Bund angekündigten Mrd. für die Gemeinden differenziert zu sehen sind, da die Mittel nur dann fließen, wenn damit finanzierte Projekte auch zu 50 % von den Gemeinden selbst cofinanziert werden können, was in Anbetracht der derzeitigen Finanzlage künftig kaum möglich sein wird.

Mit dieser Resolution, so der **Bürgermeister** weiter, wird hauptsächlich gefordert, dass aus dem angekündigten Hilfspaket für die Gemeinden zinsfreie Gelder (verlorene Zuschüsse) zur Verfügung gestellt werden, um den hohen Einnahmenentfall etwas auszugleichen.

**GV Ing. Bertram Mayrbrugger** unterstreicht ebenso die Wichtigkeit dieser Resolution anhand der seitens seiner Fraktion zur Verfügung gestellte Aufstellung (s.o.), die er näher erläutert.

Weitere Wortmeldungen oder Diskussionen ergeben sich nicht, daher lässt der **Vorsitzende** über die Dringlichkeit vorstehenden Antrages abstimmen, **dieser wird einstimmig entsprochen.**

Die Abstimmung über den Antrag selbst, ergibt ebenso dessen **einstimmige Annahme.**

Anschließend ersucht der Vorsitzende **Vzbgm. DI Bernhard Gassler** den von seiner Fraktion heute eingebrachten Antrag zur Kenntnis zu bringen.

Resolution



2002138

**Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 AGO**

Eingebracht von der Liste Bernhard Gassler  
„Freiheitliche und Unabhängige“  
bei der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen a. O.  
am 28. Dezember 2020

Der Gemeinderat der MG Treffen a. O.

## **Resolution an die Kärntner Landesregierung**

### **Mehr Geld für die Treffner Gemeindebürger durch Abschaffung der Landesumlage**

Die Kärntner Gemeinden kämpfen mit großen finanziellen Problemen und können ihre Haushalte nicht mehr ausgeglichen budgetieren und abschließen. Gerade in dieser Situation wäre es wichtig den Gemeinden seitens der Kärntner Landesregierung finanziell zur Seite zu stehen und nicht wie es derzeit ist, sich noch dazu von den Gemeinden finanzieren zu lassen.

Für die Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See sind im Voranschlag 2021 324.300 Euro als Landesumlage budgetiert. Das ist jener Betrag, den unsere Gemeinde auf Grund der derzeit geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen dem Land Kärnten heuer überweisen muss.

Diese 324.300 Euro werden aber gerade in dieser - für unsere Gemeinde schwierigen finanziellen Situation - dringend benötigt. Insbesondere ist es gerade in der Krise wichtig, dass die sozial Schwächeren in unserer Gemeinde finanziell unterstützt werden. Es muss auch ausgeschlossen werden, dass unsere Gemeindebürger jetzt noch finanziell belastet werden, nur weil die Landesregierung auf diese „Gemeindesteuer“ besteht.

Aufgabe unserer Gemeinde ist es mit unseren Leistungen wesentlich zur Versorgungssicherheit der Treffnerinnen und Treffner in den verschiedensten Lebensbereichen beizutragen. Wir sind etwa zuständig für Kindergärten, Pflichtschulgebäude, Gemeindestraßen, Ver- und Entsorgung, Feuerwehr und finanzieren auch das Rettungswesen, Krankenanstalten und den Sozialbereich mit.

Um diese Leistungen zu erbringen, brauchen wir auch stabile Einnahmen. Doch diese sinken – bedingt durch Coronakrise und Steuerreform – 2020 und 2021 zumindest um 10 Prozent gegenüber den Vorjahren. Das klingt zwar nicht nach viel,

allerdings muss berücksichtigt werden, dass hier konkrete Leistungen gegenüberstehen. Diese kann man nicht von einem Tag auf den anderen kürzen, weil dies unmittelbare Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger hätte. Während also die Einnahmen sinken, kann bei den Ausgaben nur bedingt gespart werden.

Jedenfalls muss ausgeschlossen werden, dass es zu Leistungskürzungen, oder Gebührenerhöhungen in Treffen kommt.

Ziel des gegenständlichen Antrages ist es jedenfalls in einem ersten Schritt, die Landesumlage mittels einer Resolution an die Kärntner Landesregierung abzuschaffen, sodass die Gemeinde Treffen im Jahr 2021 324.300 Euro mehr für die Treffner Bevölkerung zur Verfügung hat.

Aus den oben angeführten Gründen wird deshalb der

**Dringlichkeitsantrag**

*Resolutionen*

gestellt, der Gemeinderat möge beschließen:

**„Resolution an die Kärntner Landesregierung**

**Mehr Geld für die Treffner Gemeindebürger durch sofortige Abschaffung der Landesumlage**

*Die Kärntner Landesregierung wird aufgefordert, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Landesumlage den einzelnen Kärntner Gemeinden bereits für das Jahr 2021 erlassen wird. Insbesondere ist dringend das Kärntner Landesumlage-Gesetz dahingehend zu ändern und dem Kärntner Landtag zur Beschlussfassung vorzulegen.“*

*[Handwritten signatures in blue ink]*

**Vzbgm. DI Bernhard Gassler** führt dazu noch aus, dass die Forderung nach Abschaffung der Zahlung an das Land in Form der Landesumlage wiederholt Thema in div. Budgetsitzungen war und von seiner Fraktion immer wieder gefordert wurde. In Anbetracht der Finanzsituation der Gemeinde, die ja der Bürgermeister heute bereits mehrfach detailliert erklärt hat, wäre die Einsparung von € 324.300,00 mehr als notwendig. Er plädiert aus diesem Grunde dafür, dieser Resolution zuzustimmen und begründet deren Dringlichkeit mit dem heute im Budget ausgewiesenen Abgang im Gemeindehaushalt.

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass eine Dringlichkeit von Anträgen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches betreffen müsse, um als solche anerkannt zu werden. Da ggst. Antrag jedoch die Landesumlage betrifft, schlägt er vor, diesen zu einem einfachen Antrag umzuwandeln. **Dem stimmt Vzbgm. DI Gassler ohne Gegenrede zu.**

Nach kurzer Diskussion lässt der **Bürgermeister** über vorstehend ersichtliche Resolution abstimmen, **diese wird mehrheitlich angenommen.**

*Abstimmungsergebnis:*

*Zustimmung:*

*GR Jürgen Olsacher, GR Christian Noisternig, GR<sup>in</sup> Verena Steiner, GR Mag. Ernst Krainer, GR Eberhard Winkler, GV Ing. Bertram Mayrbrugger, GV DI Martin Kreilitsch, 1. Vzbgm. Armin Mayer, 2. Vzbgm. DI Bernhard Gassler, GV Otto Steiner, GR Georg Kleindienst, GR KommR Günter G. Burger, GR Christian Bernsteiner, GR<sup>in</sup> Dorelies Rapotz-Mölzer und GR<sup>in</sup> Ingun Kluppenegger*

*Stimmhaltung und somit gem. § 39 Abs. 2 K-AGO eine Gegenstimme:*

*Bgm. Klaus Glanznig, GR<sup>in</sup> Bettina Harnisch, GR Ing. Josef Pfeifhofer, GR<sup>in</sup> Mirjam Kalin, GR Armin Misotitsch und GR Andreas Fillei*

*Gegenstimme:*

*LAbg. GR DI Christof Seymann*

Über Ersuchen des **Vorsitzenden** wird der letzte heute eingebrachte Antrag vom Antragsteller **GR Andreas Fillei** zur Kenntnis gebracht.

## Antrag gem. § 41 K-AGO



**Betrifft:** Klimawandel

**Eingebracht von:** Andreas Fillei

**Begründung:**

Seit dem Auftreten der Pandemie und den Maßnahmen, die zu deren Eindämmung ergriffen werden, ist eine andere Krise, deren wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und gesellschaftspolitischen Auswirkungen, die der Pandemie bei weitem übertreffen, in den Hintergrund gerückt.

Daher ist es uns wichtig, als junge Menschen jetzt ein Zeichen zu setzen und diesem wichtigen Thema wieder die Aufmerksamkeit zukommen zu lassen, die es benötigt, um die Probleme in erträgliche Grenzen zu halten. Denn Immer mehr manifestiert sich, dass der Umgang mit den Ressourcen der Erde über das Schicksal der Menschheit entscheiden wird. Die Verbrennung fossiler Brennstoffe ist der Motor für den Klimawandel, welcher die Natur massiv verändern wird und massive Auswirkungen auf unsere gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und somit auf unser Leben haben wird. Die aktuellen Pläne und Maßnahmen reichen bei weitem nicht aus, um die Erwärmung global bis 2050 auf die angestrebten 1,5°C Durchschnittstemperatur zu begrenzen. Deshalb ist es wichtiger denn je, jetzt zu handeln! Es besteht somit höchste Dringlichkeit, auch innerhalb der Gemeinde Treffen Schwerpunkte zu setzen.

- Der Gemeinderat der Marktgemeinde Treffen beschließt damit, die Eindämmung der Klimakrise und ihrer schwerwiegenden Folgen als Aufgabe von höchster Priorität wahrzunehmen. Der Gemeinderat wird verpflichtet, rasch Gegenmaßnahmen zum Beschluss vorzulegen, welche den Ausstoß von Treibhausgasen nachweislich und massiv verringern (Netto-Null-Emissionen bis 2030 auf Bundesebene), den Menschen Alternativen zum fossilen Energiesystem anbieten.
- Der Gemeinderat wird alle bestehenden und neuen Verordnungen in ihren Wirkungsbereich bzw. Aktivitäten der Marktgemeinde Treffen auf die Auswirkungen auf das Klima sowie die ökologische, soziale und ökonomische Nachhaltigkeit überprüfen, und, wo immer notwendig, diese Regelungen so anpassen, dass sie die Ursachen der Klimakrise und deren Folgen abschwächen.
- Der Gemeinderat orientiert sich bei zukünftigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Klimakrise an den Berichten des „Intergovernmental Panel on Climate Change“ (IPCC) und „Austrian Panel on Climate Change“ (APCC). Dies gilt insbesondere in Bezug auf Raumordnung, Raumplanung, Verkehrsplanung, Energieversorgung und Investitionen zur Reduktion von Treibhausgas-Emissionen.

Dazu ist es erforderlich, sämtliche Politikfelder und die Verwaltung in der Marktgemeinde Treffen hinsichtlich der oben genannten Kriterien zu untersuchen und den jeweiligen Ausschüssen gegebenenfalls Umsetzungspläne und Projekte zu erarbeiten.

Folgende Punkte wollen wir dafür als Anregung einbringen:

1. Der Anbau der Blumenwiesen als Bientankstellen ist, nachdem dieser etwas nachgelassen hat, wieder zu forcieren

2. Kurze Strecken zu Fuß zu gehen und die Verwendung des Fahrrads als alternatives Verkehrsmittel ist zu forcieren und eine diesbezügliche Bewusstseinsbildung als Schwerpunktthema bei den Gesundheitstagen und Kulturwochen zu setzen
3. Der Ausbau des Radwegenetzes ist zu forcieren
4. Gemeinsam mit dem Land Kärnten ist der Ausbau des öffentlichen Verkehrs zu forcieren
5. Werbegeschenke und Give aways der Gemeinde sollen nicht aus Plastik bestehen
6. Projekte und Programme (e5 Gemeinde, ölkesselfreie Gemeinde) welche den Einsatz von fossilen Brennstoffen reduzieren sind in Angriff zu nehmen und zu fördern.
7. Plastikverbot für Vereinsfeste und Veranstaltungen, Förderungen sind an dieses Kriterium zu binden. Auch am Fußballplatz muss Mehrwegplastik für den Ausschank verwendet werden.
8. Bei Gemeindeveranstaltungen und Empfängen werden keine Einwegplastikflaschen mehr verwendet
9. Die öffentlichen Mistkübel sind auf ein Mülltrennungssystem umzustellen.
10. Bei der Gestaltung öffentlicher Räume ist besonders auf deren Begrünung und die Pflanzung von Bäumen zu achten.
11. Die öffentlichen Räume sollen nicht nur mit Zierpflanzen gestaltet sein, sondern es sollten auch Kräutergärten und Obstbäume gepflanzt werden
12. Auf den öffentlichen Parkplätzen in den Ortszentren sollen E Tankstellen errichtet werden.

Gerne unterstütze ich den Wunsch und bringe diesen Antrag im Namen von

Elena Fillei, Isabell Fischer, Elena Kompan, Melanie Meixner und Martina Münzer,

Denken wir nicht bloß an die nächste Wahl, sondern auch an das Wohl unseres Planeten und die Zukunft der kommenden Generationen. Handeln wir, als würde unser Haus brennen. Denn das tut es auch. Stellen wir Parteipolitik hinten an und unterstützen wir als gewählte Vertreter\*innen über aller Parteigrenzen hinaus diese Anliegen unserer Jugend.

A collection of approximately 15 handwritten signatures in blue ink, arranged in a loose grid pattern. The signatures vary in style and legibility, with some appearing to be names like 'B. R.', 'May', 'Sul', and 'D. Rapate-Steig'.

Ergänzend dazu informiert er, dass vorstehender Antrag aus vielfach an ihn herangetragenen Anregungen und Wünsche zum Thema Klimawandel resultiert und man auf diese Problematik trotz derzeit herrschender Pandemie nicht vergessen darf.

Der **Vorsitzende** begrüßt grundsätzlich Initiativen zum Klimaschutz, besonders wenn sie von jungen Menschen ausgehen und ist der Ansicht, dass diese wo möglich zu unterstützen sind. In Folge weist er gegenständlichen Antrag dem zuständigen Ausschuss für Raumordnung und Umwelt zur Vorberatung zu, versichert jedoch, dass deren Ergebnisse dann auch im Gemeinderat behandelt werden.

Er ersucht **GR Fillei** die Antragsteller über diese Vorgangsweise zu informieren.

Am Ende der heutigen Sitzung dankt der **Bürgermeister** allen Mandataren, Ausschussvorsitzenden, Obfrauen und -männern und deren Mitgliedern für die gute Zusammenarbeit und deren Engagement. Das vergangene Jahr war nicht nur sehr intensiv, sondern hat uns vor viele Herausforderungen gestellt und Probleme mit sich gebracht, die wir nur gemeinsam so gut bewältigen konnten, betont er. Für das ihm als Bürgermeister entgegengebrachte Vertrauen bedankt er sich ebenso, für das faire Miteinander spricht er besonders den Fraktionsführern seinen Dank aus.

Für die gute Zusammenarbeit mit den Teams in der Verwaltung und im Außendienst ersucht er, nachdem die Amtsleiterin bereits die Sitzung verlassen hat, deren Stellvertreterin, Frau Auer, seinen Dank weiterzuleiten.

Für die letzten Tage des Jahres wünscht er alles Liebe, einen guten Rutsch und ein hoffentlich positiveres Jahr 2021, möge das Miteinander über alles stehen und die zum Glückhsein notwendige Gesundheit allen erhalten bleiben, so seine Abschlussworte.

*Der **Vorsitzende** schließt die gegenständliche Sitzung um 20:30 Uhr.*

Die Vorsitzenden:

Bgm. Klaus Glanznig e.h.

1. Vizebürgermeister Armin Mayer zu TOP 15 e.h.

GR-Mitglieder:

Die Schriftführerin:

R KommR Günter G. Burger e.h.

Barbara Berglitsch e.h.

GR Armin Misotitsch e.h.